

# **Dreistreifiger Ausbau der Bundes- straße B 25 Nördlingen-Möttingen, Bauabschnitt 1**

Bau-km 0+001 bis Bau-km 1+889  
Abschnitt 530, Station 0,014 bis Abschnitt 530, Station 1,903



**Planfeststellungsbeschluss**  
**vom 11. September 2017**

**Geschäftszeichen**  
RvS-SG32-4354.1/25

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	IV - V
<b>A. T e n o r</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Planunterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>III. Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	<b>4</b>
<b>IV. Wasserrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>5</b>
1. Wasserrechtliche Erlaubnis .....	5
2. Wasserrechtliche Auflagen .....	5
2.1 Einleitung ins Grundwasser .....	5
2.2 Gewässerausbau.....	6
2.3 Einbringen von Bohrpfählen.....	7
2.4 Hinweise.....	8
<b>V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>8</b>
<b>VI. Sonstige Auflagen</b> .....	<b>9</b>
1. Denkmalpflege.....	9
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	10
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit .....	11
<b>VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen</b> .....	<b>11</b>
<b>VIII. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	<b>11</b>
<b>IX. Verfahrenskosten</b> .....	<b>12</b>
<b>B. Sachverhalt</b> .....	<b>13</b>
<b>I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts</b> .....	<b>13</b>
<b>II. Entwicklungsgeschichte der Planung</b> .....	<b>14</b>
<b>III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>15</b>
<b>C. Entscheidungsgründe</b> .....	<b>16</b>
<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>16</b>
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung .....	16
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	16
3. Planfeststellung in Abschnitten .....	17
<b>II. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>18</b>
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	18
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	18
2.1 Gesetzliche Grundlagen .....	18
2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.....	18
2.3 Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	19
2.4 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	19
2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	19
2.5.1 Beschreibung des Vorhabens.....	19
2.5.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	20
2.5.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	20
2.6 Planungsalternativen und wesentliche Auswahlgründe.....	24
2.6.1 Untersuchte Varianten .....	24

3.	FFH-Vorprüfung.....	28
<b>III.</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....</b>	<b>32</b>
1.	Planungsleitsätze .....	32
2.	Planrechtfertigung .....	32
2.1	Erforderlichkeit des Vorhabens .....	32
2.2	Einwendungen gegen die Planrechtfertigung.....	33
3.	Ermessensentscheidung .....	35
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	35
3.2	Trassenvarianten .....	36
3.2.1	Allgemeines.....	36
3.2.2	Darstellung der Varianten .....	37
3.2.3	Abwägung .....	38
3.2.4	Ergebnis .....	40
3.3	Ausbaustandard .....	40
4.	Raum- und Fachplanung .....	41
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	41
4.2	Städtebauliche Belange.....	42
5.	Immissionsschutz .....	42
5.1	Lärmschutz.....	42
5.2	Luftreinhaltung.....	44
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	44
6.1	Straßenentwässerung / Einbringung von Bohrpfählen .....	44
6.2	Gewässerausbau.....	45
6.3	Bodenschutz.....	45
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	46
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	46
7.2	Habitatschutz.....	49
7.3	Artenschutz .....	49
7.3.1	Verbotstatbestände.....	50
7.3.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	54
7.3.3	Zusammenfassende Bewertung .....	58
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen .....	59
8.1	Landwirtschaft .....	59
8.2	Forstwirtschaft .....	60
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	60
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	60
9.1	Denkmalpflege.....	60
9.2	Sonstige Belange .....	61
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	62
<b>IV.</b>	<b>Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden .....</b>	<b>62</b>
1.	Landratsamt Donau-Ries .....	63
2.	Stadt Nördlingen.....	63
3.	Gemeinde Reimlingen .....	64
4.	Gemeinde Möttingen .....	65
5.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben.....	65
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen.....	65
7.	Bayer. Bauernverband.....	67
8.	Bayerische Rieswasserversorgung.....	68
9.	Versorgungsunternehmen .....	69
10.	Polizeiinspektion Donauwörth.....	69
11.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. ....	69
<b>V.</b>	<b>Einwendungen und Forderungen Privater .....</b>	<b>71</b>
1.	Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 371 und 371/1 Gemarkung Reimlingen .....	71

2.	Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 323 Gemarkung Reimlingen...	77
3.	Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 328 Gemeinde Reimlingen.....	78
4.	Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 329 Gemarkung Reimlingen	78
5.	Anwohner aus Harburg – Hoppingen.....	79
6.	Anwohner aus Harburg.....	80
<b>VI.</b>	<b>Gesamtergebnis .....</b>	<b>80</b>
<b>VII.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen.....</b>	<b>80</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>81</b>
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise .....</b>	<b>82</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
CEF	Continuous Ecological Functionality - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D <sub>StrO</sub>	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FCS	Favorable Conservation Status – Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.1/25

**Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 25 Nördlingen-Möttingen, Bauabschnitt 1  
Abschnitt 530, Station 0,014 bis Abschnitt 530, Station 1,903**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**I. Feststellung des Plans**

1. Der Plan für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 25 zwischen Nördlingen und Möttingen (Abschnitt 530, Station 0,014 bis Abschnitt 530, Station 1,903) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

## II. Planunterlagen

### 1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1	1-76 sowie 1-50	Erläuterungsbericht mit Roteintrag samt Anlage	
5.1/1T.	1	Lageplan B 25 mit B 466, AS Nördlingen Süd	M 1 : 1.000
5.1/2T	2	Lageplan B 25, Teil 2	M 1:1.000
5.1/3T	3	Lageplan Heuweg	M 1:1.000
5.1./4T	4	Lageplan Ausbau Wirtschaftswege	M:1:5.000
6.1	1-2	Höhenplan B 25	M 1:1.1.000/100
6.2	1-2	Höhenplan B 466, AS Nördlingen Süd	M 1:1.1.000/100
6.3T	1-2	Höhenplan Heuweg	M 1:1.000/100
9.2T	0-3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1.000
9.2T2	5-8	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:2.000
9.3	1-59	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter mit Rot- und Blaeintrag	
10.1T	1	Grunderwerbsplan B 25 mit B 466, AS Nördlingen Süd	M 1:1.000
10.1	2	Grunderwerbsplan B 25, Teil 2	M 1:1.000
10.1T	3	Grunderwerbsplan Heuweg	M 1:1.000
10.1T	5-6	Grunderwerbsplan Ausgleich gem. Artenschutzrecht	M 1:1.000
10.2	1-7	Grunderwerbsverzeichnis mit Roteintrag	
11	1-21	Regelungsverzeichnis mit Rot- und Blaeintrag	
12.2	1	Lageplan Widmung, Umstufung, Einziehung	M 1:25.000
14.2	1	Regelquerschnitte B 25	M 1:50
14.2	2	Regelquerschnitte Rampen RRQ1 und RRQ2	M 1.50
14.2	3	Regelquerschnitte Heuweg	M 1.50

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1:100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1:25.000
4.1	1	Übersichtshöhenplan	M 1:25.000/2.500
9.1T2	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1:50.000
9.4	1-15 und 1-6 sowie 1-3	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation, Teil 1 und 2 mit Rot- und Blau eintrag	
12.1	1-2	Erläuterungen zu Widmung/Umstufung/Einziehung	
14.1	1-3	Straßenquerschnitt, Ermittlung der Bauklassen	
17.1	1-2	Erläuterungen zur immissions-technischen Untersuchung	
17.2	1	Berechnungsunterlagen zur immissionstechnischen Untersuchung	
17.3	1	Lageplan der Immissionsorte	M 1:5.000
18.1T	1-9	Erläuterungen zur wassertechnischen Untersuchung	
18.2T	1-9 und 1 und 1	Berechnungsunterlagen zur wassertechnischen Untersuchung	
18.3	1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	M 1:5.000
18.4	1	Lageplan, Schnitte Steppachgraben	M 1:500/250
19.1.1	1-65	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil mit Rot- und Blau eintrag	
19.1.2	0	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.000
19.1.2T	1-3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.000
19.1.2T	4	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Ausbau Wirtschaftswege)	M 1:5.000
19.1.3	1-81	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Rot- und Blau eintrag	
19.1.4	1-21 sowie 1-38	Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfung mit Roteintrag	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 31.10.2016. Die erste Tektur sowie die Roteintragungen tragen das Datum vom 31.3.2017, die zweite Tektur und die Blaeintragungen tragen das Datum vom 28.7.2017. Die durch die Tekturen ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten.

### **III. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die neuen Bestandteile der Bundesstraße B 25 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die nach den Planunterlagen aufzulassenden Bestandteile der B 25 mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Der räumliche Umfang des Neu- und Rückbaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen, dem Regelungsverzeichnis und dem Lageplan zur Widmung/Umstufung/Einziehung.

Von der Planfeststellung sind eine Kreisstraße, verschiedene Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen betroffen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

## **IV. Wasserrechtliche Entscheidungen**

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen (Einbringen von Bohrpfählen) im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers der B 25 im Bereich der Brückenbauwerke 01 und 02 im Ausbauabschnitt.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser bei Bau-km 0 + 615 (Fl. Nr. 373 Gemarkung Reimlingen) über eine Sickermulde (Vol. 58,2 m<sup>3</sup>) bei Bauwerk 01 in das Grundwasser einzuleiten. Sie gewährt die Befugnis, gesammeltes Niederschlagswasser bei Bau-km 1 + 375 (Fl. Nr. 368 und 369 /1Gemarkung Reimlingen) über eine Sickermulde (Volumen: 19,2 m<sup>3</sup>) bei Bauwerk 02 in das Grundwasser zu leiten.

### **2. Wasserrechtliche Auflagen**

#### **2.1 Einleitung ins Grundwasser**

**2.1.1** Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

**2.1.2** Auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn das staatliche Bauamt Augsburg die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

**2.1.3** Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

**2.1.4** Jede Änderung der Art und Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie der baulichen Anlagen oder des Betriebs und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## **2.2 Gewässerausbau**

**2.2.1** Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGR/GUV-R 2102 Regel „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“ einzuhalten.

Bei der Ausführungsplanung des Bauwerkes über den Steppachgraben und dem Durchlass sind die Vorgaben der DIN 19661 „Wasserbauwerke, Teil 1: Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke“ zu beachten.

Es sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung bzw. Trübung oder sonstige nachteilige Veränderung von Eigenschaften des Steppachgrabens und des Grundwassers besorgen lassen.

**2.2.2** Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Donau-Ries zu benachrichtigen.

**2.2.3** Das Bauwerk 02 und die Verrohrung unter dem öffentlichen Feldweg im Zuge Steppachgraben sind standsicher herzustellen.

**2.2.4** Die Verwendung von Wasserbausteinen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es dürfen keine linienartigen Längsverbauten sondern nur punktuell buhnenartige Einengungen hergestellt werden. Es ist stets zu prüfen, ob anstelle von Wasserbausteinen ingenieurbioologische Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

**2.2.5** Überschüssiges Aushubmaterial und eventuell anfallender Bauschutt sind ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten.

- 2.2.6** Kraftstoffbehälter sowie Öl und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann. Die Lagerung solcher Stoffe ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Öle und unbrauchbar gewordene Kraft- und Schmierstoffe dürfen weder in ein Gewässer geschüttet, noch vergraben werden. Diese Stoffe sind in einem Behälter zu sammeln und einer Ölsammelstelle zuzuführen.
- 2.2.7** Hydraulisch arbeitende Geräte müssen mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten arbeiten. Bei Kompressoren ist darauf zu achten, dass sie kein Öl verlieren oder versprühen. Sollte dies unvermeidbar sein, dürfen die Geräte nicht im oberirdischen Gewässer aufgestellt werden. Es sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu vermeiden.
- 2.2.8** Die Unterhaltlast für den Steppachgraben verbleibt bei der Gemeinde Reimlingen. Der Baulastträger hat den Steppachgraben zu unterhalten, soweit es zum Schutz seiner Verkehrsanlage erforderlich ist.
- 2.2.9** Der Beginn und die Vollendung aller Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.10** Die Funktion evtl. vorhandener Drainagen ist durch den Antragsteller sicherzustellen.
- 2.3 Einbringen von Bohrpfählen**
- 2.3.1** Alle Stahlspundwände, Stahlprofile, Verbauträger, Bohlen etc. sind, sofern dies technisch möglich ist, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Arbeitsräume sind in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit entsprechend den vor Ort in der Natur vorhandenen Bodenverhältnissen mit geeigneten Materialien zu verfüllen.
- 2.3.2** Sofern nach einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN) nicht anders vorgeschrieben ist, sind beim Einbringen der Bohrpfähle nur chromatreduzierte Bindemittel zu-

lässig, sofern nach den einschlägigen Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

**2.3.3** Für die im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromatreduzierter Zement angewendet werden.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

#### **2.3.4 Hinweise**

Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu bleiben vorbehalten.

Vor der Bauausführung hat sich der Vorhabensträger über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom usw.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte usw.) rechtzeitig zu informieren. Für Schäden haftet der Vorhabensträger.

#### **2.4 Hinweise allgemein**

Bei Baugrunduntersuchungen wurden geogene Vorbelastungen festgestellt. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfiehlt, vor Baubeginn ein entsprechendes Verwertungskonzept in Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries zu entwickeln.

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

## **V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2T, 9.2T2 und 9.3) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen) sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2T, 9.2T2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

## **VI. Sonstige Auflagen**

### **1. Denkmalpflege**

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern

zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## **2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Postfach 1330, 73473 Ellwangen
- schwaben netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg; Telefon: 0821 455166419
- Netze BW GmbH, Postfach 800343, 70503 Stuttgart, Telefon: 07433- 26003144
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

### **3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit**

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

## **VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen**

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

## **VIII. Entscheidungen über Einwendungen**

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Ro-

teintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **IX. Verfahrenskosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts**

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der erste Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen.

Das Bauvorhaben, das an der Anschlussstelle „Nördlingen Süd“ (Verknüpfung mit der B 466) beginnt, weist eine Länge von 1,888 km mit einem 1,645 km langen Überholabschnitt in Fahrrichtung Donauwörth/Augsburg auf. Mitumfasst bei diesem Bauabschnitt sind Verbesserungen an der Anschlussstelle „Nördlingen Süd“ sowie der Ausbau des Heuwegs (Gemeindeverbindungsstraße zwischen der B 25 und der St 2212) als Ersatz für die im zweiten Bauabschnitt wegfallende Anbindung von Reimlingen über den Mittelweg.

Die B 25 Feuchtwangen – Donauwörth schafft als Nord-Süd-Achse eine Verbindung zwischen den Mittelzentren Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth. Darüber hinaus stellt sie für den Landkreis Donau-Ries der selbst keinen direkten Autobahnanschluss besitzt, die notwendigen Verkehrsverbindungen zu den weiträumigen Verkehrsachsen der Bundesautobahnen A 6 Heilbronn - Nürnberg, A 7 Würzburg - Ulm und A 8 Stuttgart – München her. Das Verkehrsgeschehen auf der B 25 ist hauptsächlich von Berufs- und Wirtschaftsverkehr bestimmt. Dabei übersteigt der Güterverkehr – mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr - den Landesdurchschnitt ganz erheblich. Die B 25 ist außerdem ein Teilstück der Romantischen Straße, die von Würzburg nach Füssen führt. Aus diesem Grund wird sie in den Sommermonaten zusätzlich sehr stark von Urlaubern frequentiert.

Aufgrund dieser verkehrlichen Gegebenheiten sind abschnittsweise Baumaßnahmen vorgesehen bzw. bereits durchgeführt, die eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit sich bringen. So erfolgte in den vergangenen Jahren zwischen Möttingen und Donauwörth bereits ein Ausbau der B 25 auf drei bzw. vier Fahrstreifen, der zwischen Nördlingen und Möttingen in drei Bauabschnitten fortgesetzt werden soll.

Der Bauabschnitt 1 beginnt an der Anschlussstelle „Nördlingen –Süd“ südöstlich der Überführung der B 25 über den Anschlussast der B 466 (Bau-km 0+001) und endet nach 1,888 km rund 500 m südöstlich des Steppachgrabens

(Bau-km 1 + 889). Der höhengleiche Knotenpunkt des Heuwegs soll durch eine Überführung beseitigt und indirekt in die Anschlussstelle „Nördlingen –Süd“ integriert werden.

Ziel des Vorhabens ist es, sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Reisegeschwindigkeit durch eine Verbreiterung der bisher zweispurigen 8 m breiten Fahrbahn auf drei Fahrspuren mit 12 m Breite und beidseitigen 1,5 m breiten Banketten zu erhöhen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11).

## **II. Entwicklungsgeschichte der Planung**

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Lage der B 25 im weiträumigen Straßennetz wurden bereits in den vergangenen Jahrzehnten Überlegungen angestellt, wie die B 25 neben der B 2 zu einer leistungsfähigen Verkehrsachse ausgebaut werden könnte.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es sogar Überlegungen, eine sogenannte Ries-Autobahn von Donauwörth über Fremdinger bis Feuchtwangen quer durch den Landkreis Donau-Ries zu bauen. Nachdem Anfang der achtziger Jahre die Autobahnpläne nicht mehr weiterverfolgt wurden, konzentrierte sich das damalige Straßenbauamt Augsburg bei den Planungen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der B 25 auf den Bau von Umgehungsstraßen im Bereich von Nördlingen, Wallerstein und Möttingen. Im Anschluss wurde dann das Konzept des vierstreifigen Ausbaus westlich Donauwörth und der dreistreifigen Ausbaumaßnahmen zwischen Donauwörth und Nördlingen erarbeitet, das nunmehr abschnittsweise – wie vorstehend beschrieben – bereits realisiert ist.

In einer Voruntersuchung zum planfestgestellten Bauvorhaben im Jahr 2013 war zunächst keine Anbindung des Heuwegs an die B 25 vorgesehen. Dieser sollte überführt werden. Da dieses Konzept von der Gemeinde Reimlingen strikt abgelehnt wurde, änderte der Vorhabensträger mit Zustimmung der Gemeinde die Planung: Der rund 4,5 m breite Heuweg wird indirekt an die Anschlussstelle „Nördlingen Süd“ auf der Nordseite an die B 25 angebaut und als Ersatz für die

wegfallende Anbindung des Mittelweges zu einer vollwertigen Gemeindeverbindungsstraße bis zur St 2212 ausgebaut.

### **III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 31.10.2016 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, in den Gemeinden Reimlingen und Deiningen in der Zeit vom 24. November 2016 bis einschließlich 23. Dezember 2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlichen Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, welche sich v.a. gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke richten.

Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin 21.02. 2017 im Schloss Reimlingen erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 31.3.2017 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die geänderten Unterlagen wurden den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden sowie den betroffenen Bürgern zur Stellungnahme übersandt.

Die Änderungen betrafen neben einer kleineren Verschiebung des Heuwegs südlich der B 25 um ca. 3 m nach Osten und dem weiteren Ausbau des vorhandenen Wegenetzes zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen vor allem naturschutzfachliche Belange. So ist insbesondere als neue landschaftspflegerische Maßnahme die Optimierung eines Gewölbekellers in Tapfheim zur Schaffung von Quartieren für Fledermäuse vorgesehen.

Unter dem Datum vom 28.7.2017 wurde die Planung als Ergebnis der Anhörung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nochmals geändert. Insbesondere wurde eine bereits vorgesehene Ausgleichsfläche erweitert.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der B 25, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

#### **2. Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

### **3. Planfeststellung in Abschnitten**

Größere Straßenbauprojekte stoßen auf vielfältige Schwierigkeiten, die zwangsläufig mit einer detaillierten Straßenplanung verbunden sind. Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen ist es darum häufig nicht sinnvoll, das gesamte Straßenbauprojekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Die Bildung von Teilabschnitten liegt darum im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993 S. 572).

Gerechtfertigt ist ein Planungsabschnitt dann, wenn er eine selbständige Verkehrsfunktion hat. Diese wird regelmäßig durch den Anschluss des Anfangs- und Endpunktes des Teilabschnitts an das bereits bestehende Straßennetz erreicht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38 Rn. 29). Mit dieser rechtlichen Bindung soll u. a. gewährleistet werden, dass die Bildung von Teilabschnitten auch dann planerisch sinnvoll ist und bleibt, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder ganz aufgegeben werden sollte. Ein Planungstorso soll vermieden werden. Diese Gefahr besteht beim plangegegenständlichen Abschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen nicht. Es ist gewährleistet, dass der plangegegenständliche Neubauabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und für die Verwirklichung der nachfolgenden Bauabschnitte keine unüberwindlichen Zwangspunkte bezüglich der Linienführung geschaffen werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.III.2 dieses Beschlusses wird im Übrigen verwiesen.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des Ausbaus der Gesamtstrecke nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers möglich (§ 3 Abs.1 FStrG). Auch unter diesem Aspekt ist der Ausbauabschnitt sinnvoll gewählt.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

### **2. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

#### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Für Straßenbauprojekte von hervorgehobener Bedeutung ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Der dreistreifige Ausbau der B 25 gehört - auch bei Berücksichtigung des zweiten Bauabschnitts - nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Da sich der plangegegenständliche Abschnitt der B 25 nach dem Ausbau aber grundsätzlich als Kraftfahrstraße eignen würde, und damit möglicherweise eine Schnellstraße im Sinne des Anhangs I Nummer 7b zu Art. 4 Abs. 1 UVP in RL darstellt, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt. Sie wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Am Ende der Planfeststellung muss dann gemäß § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen (vgl. C. II. 3. dieses Beschlusses) und eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. C. II. 4 dieses Beschlusses).

#### **2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt grundsätzlich damit, dass der Vorhabensträger mit seinen Plänen die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (im Folgenden Umweltverträglichkeitsstudie) vorlegt. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde unter dem Datum vom 21.10.2016 vom

Büro Grünplan GmbH auf der Basis aller bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen und Untersuchungen sowie eigener Erhebungen zusammengestellt und mit Datum vom 08.04.2017 aktualisiert (Unterlage 19.1.4). Unter demselben Datum wurde auch ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt und mit Datum vom 28.07.2017 aktualisiert. (Unterlage 19.1.3).

Gemäß § 9 UVPG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach §§ 17 S.3, 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

## **2.3 Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die nachfolgende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens beruht auf der vom Vorhabensträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und den sie ergänzenden Unterlagen, auf den Stellungnahmen der betroffenen Bürger und auf den Ermittlungen der beteiligten Behörden. Die umweltbezogenen Gesichtspunkte sind zunächst in den zu diesem Verfahren gehörenden Planunterlagen aufgeführt, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 19), zum Artenschutz (Unterlage 19.1.3), im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmeplänen (Unterlagen 9.2T und 9.2T2) und den Untersuchungen zu den Immissionen (Unterlage 17).

## **2.4 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wird ein Straßenbauvorhaben in mehreren Planungsabschnitten verwirklicht, dann ist die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur bezogen auf den jeweiligen Planungsabschnitt durchzuführen. Dies bedeutet, dass sich die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich auf die Auswirkungen des mit diesem Beschluss planfestgestellten Straßenabschnitts erstreckt.

## **2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **2.5.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben ist unter B. I. dieses Beschlusses und in den Planunterlagen 1 und 19.1.4 näher beschrieben. Darauf wird verwiesen.

Für das Straßenbauvorhaben werden ca. 4,01 ha bisher unversiegelter Bereiche (Nettoneuversiegelung = Versiegelung-Entsiegelung) sowie ca. 2,73 ha überbaute Fläche durch den Straßenkörper (wiederbegrünte Böschungen etc.) in Anspruch genommen.

Die Flächeninanspruchnahme findet, abgesehen von den bisherigen Straßenebenenflächen, in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (ca. 4,53 ha Ackerfläche/Grünland) statt.

### **2.5.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Der Planungsraum befindet sich südöstlich von Nördlingen im Umgriff der Anschlussstellen der B 25 an die Augsburgische Straße und dem Heuweg. Der Vorhabensbereich liegt im Naturraum 103 "Nördlinger Ries" im Landkreis Donau-Ries und dort innerhalb der Haupteinheit „Schwäbisches Keuper-Liasland“. Das Vorhaben verläuft in Nordwest-Südost Richtung zwischen der Stadt Nördlingen und der Ortschaft Möttingen im Zentrum des Nördlinger Ries. Nördlich liegen die Ortschaften Grosselfingen und Enkingen, südlich die Ortschaften Reimlingen und Balgheim.

Die Landschaft des Plangebiets wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Das Gebiet wird durch vorhandene lineare Gehölzstrukturen wie naturnahe Baumhecken, verkehrsbegleitende Gehölzbestände, Einzelbäume und Alleen sowie den die B 25 unterquerenden Steppachgraben mit typischen gewässerbegleitenden Gehölzen und Hochstaudenfluren geprägt.

### **2.5.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt wurden ausführliche Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 9, 19.1.1, 19.1.2), auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3), sowie auf die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1.4) verwiesen. Es werden zahlreiche Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen) zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Planunterlagen wie auch in diesem Beschluss näher beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung der Eingriffsregelung wird verwiesen.

Der Ausbau der B 25 ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Sie ergeben sich insbesondere durch die Inanspruchnahme von Flächen, durch deren Versiegelung und Überbauung und durch die technische Überformung der Landschaft sowie durch die Störung und Schädigung besonders geschützter Arten. Eine tabellarische Übersicht bietet die Tabelle auf Seite 5 der Unterlage 19.1.4.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit sind im Planfeststellungsbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnens durch verkehrsbedingten Lärm zu erwarten, da die Ausbaustrecke außerhalb von Siedlungsgebieten, die der Wohnnutzung dienen, verläuft. Die geltenden Grenzwerte sind zumeist deutlich unterschritten. Auf die Planunterlage 17 wird verwiesen.

In Anbetracht des sehr großen Abstandes zum Vorhaben sind auch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Wohnqualität infolge von Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholung ist im Vorhabensgebiet als gering zu bezeichnen. Das Gebiet ist vorwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Großflächige natürliche bzw. naturnahe Biotopkomplexe, die attraktiv für die naturbezogene Erholung wären, sind nicht vorhanden. Auch die Rad- und Wanderwege entlang der B 25 haben wegen der Anschlussstelle „Nördlingen Süd“, und des hohen Verkehrsaufkommen auf der B 25 sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für die naturbezogene Erholung wenig Bedeutung.

Das Vorhaben führt auch deshalb zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, da die Radwegeverbindungen erhalten bleiben. Zudem wird das bestehende Gefahrenpotenzial insbesondere bei der Querung der B 25 am Heuweg signifikant verringert.

Bezüglich des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der B 25 größtenteils über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen führt. Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz Ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Durch den Ausbau der B 25 sowie des Heuwegs kommt es zu

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes. In den Tabellen 20-23 der Unterlage 1 sind diese Umweltauswirkungen zusammengefasst. Aus dem Verlust von Biotopfunktionen von Gehölzbeständen und Offenlandlebensräumen sowie aus den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ihrer Habitatfunktionen für national und europäisch geschützte Tierarten (Vögel, Säugetiere, Reptilien) erwachsen erhebliche Umweltauswirkungen. Für die Arten von besonderer naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Relevanz sind Bestand und Auswirkungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C III. 7.3 dieses Beschlusses detailliert dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Hinsichtlich des **Schutzgutes Boden** kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen in quantitativer Hinsicht durch die Neuversiegelung von etwa 4,01 ha (4,88 ha Neuversiegelung- 0,87 ha Entsiegelung).

Neben der Versiegelung werden ca. 2,73 ha überbaut und wieder begrünt.

Schutzziel des **Schutzgutes Wasser** ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. In Bezug auf das Grundwasser kommt es zu den oben angesprochenen Neuversiegelungen von Flächen. Darüber hinaus kommt es bei der Herstellung von Baubetriebsflächen voraussichtlich zu Bodenverdichtungen, welche die Grundwasserneubildung einschränken können. Das Niederschlagswasser wird weitgehend breitflächig über die Dammschulter versickert. Die Verlegung des Steppachgrabens, der für die Bedeutung des Schutzgutes eine mittlere Einstufung erfährt, führt zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit im betroffenen Bereich infolge der großen Abmessung der Brücke.

Insgesamt sind keine erheblichen Negativwirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Bezüglich des **Schutzgutes Luft und Klima** ist zunächst festzustellen, dass die lufthygienische Funktion der vorhandenen Gehölzflächen aufgrund der geringen Größe nur sehr eingeschränkt wirksam ist. Auch als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet ist das Gebiet wegen der überwiegend vorhandenen Äcker nur von untergeordneter Bedeutung. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ergibt sich deshalb nicht.

Die Überführung des Heuwegs in Form eines Brückenbauwerks stellt eine geringfügige Beeinträchtigung des **Schutzgutes Landschaft** dar. Die Brücke mit einer Höhe von 6 m über der Oberkante der B 25 beeinträchtigt die Sichtachse von der B 25 auf den Kirchturm „Daniel“ in Nördlingen. Diese Sichtachse ist allerdings nur sehr gering ausgeprägt. Auch die Landschaftskulisse wird durch das weithin sichtbare Brückenbauwerk leicht verändert. Diese negativen Wirkungen sind angesichts des allgemeinen Landschaftsbildwertes und der Vorbelastung durch die vorhandene Straße und das nordwestlich bestehende Brückenbauwerk nicht erheblich. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes kommt es durch die Gehölzrodungen und der Fällung von Einzelbäumen im Bereich des Heuwegs. Die Gehölze werden jedoch im Rahmen einer Gestaltungsmaßnahme wieder hergestellt, so dass mittelfristig keine erheblichen Negativwirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zurückbleiben.

Bezüglich des **Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter** ist festzustellen, dass im Umfeld der B 25 drei Bodendenkmäler sowie eine großflächige Vermutungsfläche für Bodendenkmäler vorhanden sind. Durch die in A. VI. Nr.1 dieses Beschlusses enthaltene Regelung werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern vermieden und nicht vermeidbare unmittelbare Beeinträchtigungen durch Sicherungsmaßnahmen abgemildert.

Die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch **Wechselwirkungen** nach sich. So wirken sich Eingriffe in den Boden und/oder den Wasserhaushalt sowie auf das Klima grundsätzlich auch mittelbar auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt oder auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen sind jedoch im vorliegenden Fall nur abstrakt fassbar und nicht konkret berechenbar.

#### **Zusammenfassende Bewertung:**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1

UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen auf die Umwelt werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Bescheids.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einige Schutzgüter, insbes. auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach sich zieht bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Diese Eingriffe können aber durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme der potentiell betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen.

## **2.6 Planungsalternativen und wesentliche Auswahlgründe**

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

### **2.6.1 Untersuchte Varianten**

Im Planungsprozess wurden vom Vorhabensträger verschiedene Alternativen im Hinblick auf den Anbau eines 3. Fahrstreifens (Variantenkomplex 1) als auch im Hinblick auf die Anbindung/ Querung des Heuwegs (Variantenkomplex 2), sowie im Hinblick auf die Anschlussstelle "Nördlingen Süd" untersucht.

### **Variantenkomplex 1**

Der weitgehend gerade Verlauf der B 25 eröffnet die Möglichkeit eines bestandsorientierten Anbaus eines 3. Fahrstreifens. Für einen bestandsnahen Ausbau ergeben sich drei Möglichkeiten:

- beidseitige Verbreiterung der Fahrbahn nach Norden und Süden,
- einseitige Verbreiterung der Fahrbahn nach Süden,
- einseitige Verbreiterung der Fahrbahn nach Norden (Planfeststellungslinie).

Eine beidseitige Verbreiterung der B 25 würde zu einem Eingriff in die teilweise bepflanzten Böschungen und in die Ackerflächen auf beiden Seiten der B 25 führen. Die Böschungsbereiche beinhalten unter anderem Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, die bei einem beidseitigen Ausbau vollständig verlorengingen. Auch würden hochwertige Biotoptypen wie Gewässer und Gehölze beidseits der B 25 überbaut. Dies führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Biotopfunktion. Diese Variante beeinträchtigt deshalb die Schutzgüter Tiere und Pflanzen am stärksten.

Bei der einseitigen südlichen Verbreiterung der Fahrbahn erstreckt sich der Eingriff in die südliche Böschung auf die gesamte Ausbaulänge. Da die Zauneidechse überwiegend sonnige Bereiche bevorzugt, befindet sich die größere Population an Zauneidechsen auf der südlichen Böschung. Bei dieser Alternative würde der Hauptlebensraum der Zauneidechse zerstört werden.

Bei der planfestgestellten Variante fällt der Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechsen wesentlich geringer aus, da sich auf der nördlichen Böschung Zauneidechsen nur zwischen der „Anschlussstelle Nördlingen Süd“ und dem Heuweg mit einem kleinen bis mittleren Bestand befinden.

Für die Eingriffe in die Zauneidechsenhabitate sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Umsiedlung in ein Ersatzhabitat vorgesehen.

Aufgrund des in etwa gleichen Flächenverbrauchs der drei Linien sind diese im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gleichwertig. In Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima und Luft schneidet der beidseitige Ausbau am schlechtesten ab.

### **Anschlussstelle „Nördlingen Süd“**

Da die Anschlussstelle in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsentwicklung grundsätzlich leistungsfähig ist, soll aus Sicht des Vorhabensträgers die Grundkonstruktion grundsätzlich erhalten bleiben. Die vorhandenen verkehrlichen Defizite werden durch spezifische Umbaumaßnahmen behoben.

Im Einzelnen wird auf Unterlage 1 Kapitel 3 verwiesen. Zum einen fehlt in Fahrtrichtung Dinkelsbühl der Einfädelstreifen, so dass es in diesem Bereich in den vergangenen Jahren vermehrt zu Unfällen gekommen ist. Für die Anlage eines richtlinienkonformen Einfädelstreifens wird der nördliche Anschlussstellenast soweit in Richtung Osten gestreckt, dass der Einfädelstreifen vor dem Bauwerk (B 25 über B 466) endet.

Untersucht wurde zudem, ob das verkehrliche Defizit des kurzen Ausfädelstreifens von Dinkelsbühl kommend in Fahrtrichtung Nördlingen beseitigt werden kann. Zwangspunkt ist hier das Bauwerk über die nördlichen Anschlussäste der B 466. Um den Ausfädelstreifen in richtlinienkonformer Länge zu planen, müsste der Anschluss in östliche Richtung verschoben werden. Da sich hier jedoch eine mittelgroße Zauneidechsenpopulation befindet, würde der Lebensraum bei einer Verschiebung massiv beeinträchtigt. Aus diesem Grund und weil seit der Inbetriebnahme der Nördlinger Spange keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit registriert wurden, wurde von dieser Variante abgesehen. Der verkürzte Ausfädelstreifen stellt eine Minimierungsmaßnahme dar.

## **Variantenkomplex 2**

Beim Heuweg wurden hinsichtlich des Anschlusses an die B 25, der Art der Querung der B 25 sowie des Trassenverlaufs zwischen der B 25 und dem Kreisverkehr bei Reimlingen verschiedene Planungsalternativen untersucht. Im Einzelnen wird auf die Alternativenbeschreibung in Unterlage 1 und in Unterlage 19.1.4 Bezug genommen.

### Anbindung Heuweg.

Eine direkte Anbindung des Heuwegs an die B 25 im derzeitigen Kreuzungsbereich scheidet aus Verkehrssicherheitsgründen aus, da der Heuweg nur etwa 500 m von der westlich gelegenen Anschlussstelle Nördlingen Süd entfernt ist. Eine untersuchte Variante (Subvariante 2.1a) verknüpft den Heuweg auf der Südseite der B 25 mit der Anschlussstelle Nördlingen Süd (Siehe Bild 14 der Unterlage 1). Dagegen sieht die planfestgestellte Variante (Subvariante 2.1b) vor, dass der Heuweg die B 25 quert und mit den nördlichen Rampenästen der Anschlussstelle Nördlingen Süd verknüpft wird (Siehe Bild 16 der Unterlage 1). Beide Varianten führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild. Da die Subvariante 2.1a einen erheblich größeren Flächenverbrauch aufweist, weil hier ein wesentlicher Teil der Trasse (mindestens 900 m) auf derzeit intensiv landwirtschaftlich ge-

nutzten Flächen neu gebaut werden muss, fällt die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser bei dieser Variante wesentlich stärker aus. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild schneidet diese Variante schlechter ab, weil hier ein nach Süden weithin sichtbares Straßenbauwerk errichtet wird. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt es bei beiden Varianten zu Beeinträchtigungen, die aber bei der Subvariante 2.1a stärker ausfallen, da dort ein Straßenabschnitt in der offenen Landschaft neu gebaut wird. Die landwirtschaftliche Flur südwestlich der B 25 dient den Feldvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ein Neubau in diesem Abschnitt kann demnach erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum haben. Auch nördlich der B 25 gehen zwar potentielle Lebensräume für Feldvögel verloren, die Beeinträchtigung der Habitateignung beschränkt sich aber lediglich auf den unmittelbaren Umgriff, da dieser Bereich bereits räumlich durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur begrenzt ist. Auch geht bei der Variante 2.1a die Anbindung der nördlich der B 25 gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen an das Verkehrsnetz verloren.

Insgesamt sind daher die negativen Auswirkungen bei den Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen bei der Variante 2.1a stärker.

#### Über- oder Unterführung Heuweg

Für die höhenfreie Querung des Heuwegs hat der Vorhabensträger sowohl eine Unter- als auch Überführung (Plantrasse) untersucht. Die Unterführung bedingt einen tiefgreifenden Eingriff in den Boden und beeinträchtigt das Schutzgut Wasser nicht unerheblich, da der voraussichtlich erforderliche Anschnitt des Grundwasserkörpers zu einer nachhaltigen Störung des Wasserhaushaltes führt. Dazu kann Niederschlagswasser nicht vor Ort versickert werden. Demgegenüber greift die Überführung nicht ins Grundwasser ein. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere wirkt das Überführungsbauwerk als vertikaler Störreiz für kulisenempfindliche Vogelarten wie insbesondere die Wiesenweihe. Allerdings ist von einer erheblichen Vorbelastung des Gebietes in Bezug auf visuelle Störreize auszugehen, da die westlich an den Bauabschnitt angeschlossene Anschlussstelle bereits über ein Überführungsbauwerk verfügt und die B 25 nördlich dieser Anschlussstelle in Dammlage verläuft. Durch Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt und keine erheblichen, nachteilig wirkenden Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten zu befürch-

ten sind. Beim Schutzgut Landschaftsbild führt die Überführung im Gegensatz zur Unterführung zu einer Beeinträchtigung, da sie eine Höhe von ca. 6 m über dem Belag der B 25 und das Bauwerk weithin sichtbar sein wird. Diese Negativwirkung ist allerdings von geringer Bedeutung, da aufgrund der westlich gelegenen Anschlussstelle "Nördlingen Süd" bereits erhebliche visuelle Vorbelastungen bestehen.

#### Ausbau des Heuwegs

Hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus des etwa 4,5 m breiten Heuwegs zwischen der St 2212 und der B 25 wurden zwei Varianten näher untersucht. Eine Ausbauvariante sieht nach der Querung der B 25 eine bestandsnahe Anpassung des Heuwegs auf der Ostseite vor. Bei dieser Variante müssten 35-38 Bäume mittlerer bis alter Ausprägung gefällt werden. 9 der betroffenen Bäume verfügen über eine besondere potentielle Habitateignung für Fledermäuse. Da auf der Ostseite des Heuwegs mehr Bäume stehen als auf der Westseite und die Allee insgesamt bereits einige Lücken aufweist, ist davon auszugehen, dass die einseitige Fällung die landschaftsbildprägende Wirkung der Allee nachhaltig stören würde.

Die zweite Variante (Planfeststellungsvariante) wurde im Wesentlichen entwickelt, um die Kurvenradien zu optimieren. Sie nutzt den Heuweg nicht vollflächig und befindet sich maßgeblich auf den östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen. Im Vergleich zur vorgenannten Variante ist die Variante im Hinblick auf das Schutzgut Boden nachteiliger wegen der größeren Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche, jedoch werden die nicht mehr benötigten Versiegelungsflächen zurückgebaut und rekultiviert. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schneidet die planfestgestellte Trasse dagegen besser ab, da nur 26 Bäume mittlerer bis alter Ausprägung gefällt werden müssen, davon sieben Bäume mit besonderer potentieller Habitateignung. Deshalb fällt auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Fällung von Bäumen geringer aus.

### **3. FFH-Vorprüfung**

Für die Natura- 2000 Gebiete 7128 -371 "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" und "Nördlinger Ries und Wörnitz" (ID 7130-471) kann aufgrund einer Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung, Planunterlage 19.1.1) ausgeschlossen werden, dass das Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchti-

gungen führt. Daher ist für diese Gebiete keine FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

a) Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura- 2000 Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Ist ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, ein Natura- 2000 Gebiet zu beeinträchtigen, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung obligatorisch.

Kann hingegen im Rahmen einer Vorprüfung („Screening“) die Möglichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung entweder offensichtlich ausgeschlossen werden oder sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung ernstlich zu besorgen ist, kann das Projekt ohne weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden (BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NVwZ 2008, 210).

b) Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an den jeweiligen für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen oder Schutzzwecken zu orientieren (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 8 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Der Natura 2000 Gebietschutz bezweckt keinen umfassenden Flächenschutz, sondern nur den Schutz der Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es daher nicht schon, wenn das Gebiet in irgendeiner Weise projektbedingt beeinträchtigt werden kann, sondern erst, wenn die Wirkfaktoren des Projekts, die mit spezifischem Blick auf die im jeweiligen Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. - bei ausgewiesenen Schutzgebieten - die in der Schutzerklärung enthaltenen Schutzzwecke in Mitleidenschaft ziehen.

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfordert eine Beurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt. Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und Bewertung der von

dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. (BVerwG, Urt. v. 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Allerdings ist eine flächendeckende und umfassende Ermittlung des floristischen und faunistischen Inventars eines betroffenen FFH-Gebiets nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, NVwZ 2010,1225 f.). Die anzuwendende Untersuchungsmethodik wird sich im Regelfall aus Kartier- und Beobachtungsbegehungen am Eingriffsort und der Auswertung von wissenschaftlicher Literatur zusammensetzen. Im Hinblick auf die Erfassung von Lebensraumtypen hat die Rechtsprechung eine behördliche Einschätzungsprärogative angenommen, und die gerichtliche Kontrolle zurückgenommen. Die Erfassung der Lebensraumtypen erfordert eine wertende Zuordnung, wobei die Zuordnungskriterien rechtlich nicht definiert sind, sondern der Tier- bzw. Pflanzensoziologie zu entnehmen sind. Maßgeblich sind die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale. Aufgrund der Vielzahl von Arten und ihre unterschiedlichen Zusammensetzung in den Lebensräumen kann bei der Zuordnungsentscheidung nicht mehr als Plausibilität und Stimmigkeit erreicht werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Die Rechtsprechung räumt auch hinsichtlich der Bestandsbewertung der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative ein. Aufgrund der Vielzahl der Bewertungskriterien, die u. a. der Definition des günstigen Erhaltungszustands aus Art. 1 Buchst. e) FFH-RL für die Lebensräume und aus Artikel 1 Buchst. i) FFH-RL für die Arten sowie aus den Kriterien des Anhangs III Phase 1 für die Gebietsauswahl entnommen werden können, ihrer Offenheit und ihres Angewiesenseins auf die Ausfüllung durch außerrechtliche Einschätzungen, kann auch diesbezüglich nicht von einem gerichtlich voll überprüfbar gesicherten Kenntnisstand ausgegangen werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.).

Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewonnenen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Nur eine Dokumentation kann den Beleg dafür liefern, den besten wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsentscheidungen erreicht zu haben, der zugleich der für die gerichtliche Überprüfung maßgebliche Zeitpunkt ist (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.). Die im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgebiets relevanten Projektwirkungen müssen zu-

nächst identifiziert werden. Dabei kann es sich um bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen handeln, die sich auf unterschiedliche Weise auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Gleichgültig ist, ob es sich um direkte oder indirekte, kurz-, mittel- oder langfristige Einwirkungen handelt, ob Sie für sich oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilige Auswirkungen zur Folge haben. Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten oder nach Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.).

Das Projekt kann zugelassen werden, wenn es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung betroffener Natura-2000 Gebiete bezüglich der für diese festgesetzten Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führt. Ob Erhaltungsziele beeinträchtigt werden, ist eine vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterien dar. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG, Urt. V. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225 ff.).

c) Das Natura- 2000 Gebiete 7128 -371 "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" befindet sich in einem Abstand von ca. 950 m südwestlich des Untersuchungsgebietes bzw. von Reimlingen sowie südöstlich von Möttingen. Aufgrund der Lage kann die Möglichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Die schutzgebietsgegenständlichen FFH-Lebensraumtypen sowie die als Schutzziele definierten Arten Kammolch und Gelbbauchunke kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Damit ist auch eine Betroffenheit von außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Beständen dieser Lebensraumtypen bzw. der Populationen der beiden Amphibienarten ausgeschlossen.

Weiterhin ist das Große Mausohr ein Erhaltungsziel des FFH- Gebiets. Auch hier ist eine Beeinträchtigung der FFH-Gebietspopulationen des Großen Mausohrs von vornherein ausgeschlossen. Zwar werden mit dem Vorhaben in ca. 1 km Entfernung vom FFH- Gebiet 9 Bäume mit potentiellen Spaltenquartieren

und kleinen Höhlen beseitigt, die theoretisch gelegentlich als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Im FFH- Gebiet sind aber selbst in großer Zahl besser geeignete Zwischenzeitquartiere vorhanden, die zudem von optimalen Jagdhabitaten umgeben sind. Deshalb kann sicher ausgeschlossen werden, dass der Verlust weniger möglicher Zwischenquartiere zur Beeinträchtigung der Population des Großen Mausohrs führen kann. Zudem wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert, dass Fledermäuse bei der Fällung der als Zwischenquartier genutzten Bäume zu Schaden kommen.

d) Das Vogelschutzgebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes bzw. der B 25 östlich der Eger. Die Erhaltungsziele dieses europarechtlich geschützten Gebietes sind in Unterlage 19.1.1. unter Zif. 1.4 dargestellt. Von den Vogelarten, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes darstellen, sind vom Vorhaben nur die Wiesenschafstelze und der Kiebitz betroffen. Beeinträchtigt werden ausschließlich Brutpaare außerhalb des Vogelschutzgebietes. Aufgrund der vorgesehenen CEF- Maßnahmen (10  $A_{CEF}$ ) sind populationsökologische Negativwirkungen ausgeschlossen. Auch auf die Population des Schutzgebietes sind keine Negativwirkungen denkbar, selbst wenn diese mit den betroffenen Brutpaaren im genetischen Austausch steht. Es kann damit von vornherein eine erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Schutzgebietes und somit seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

### **III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

#### **1. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

#### **2. Planrechtfertigung**

##### **2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens**

Der dreistreifige Ausbau der B 25 im plangegegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßen-

rechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen ist eine deutlich überdurchschnittlich belastete Bundesstraße mit einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil. Laut Verkehrsgutachten von Professor Dr.Ing. Harald Kurzak vom 26. November 2015 beträgt die heutige mittlere Verkehrsbelastung 12.493 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 15 %. Für das Jahr 2030 ist für den Planfall eine Erhöhung der mittleren Verkehrsbelastung auf 13.600 Kfz/Tag bei einem Schwerverkehrsanteil von 20 % prognostiziert. Da der Schwerverkehrsanteil auf der B 25 in den nächsten Jahren also erheblich zunehmen wird, ist ein leistungsfähiger Ausbau dringend erforderlich, um auch künftig eine hohe Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu gewährleisten.

Zudem weist der zum Ausbau anstehende Streckenabschnitt eine überdurchschnittlich hohe Unfallrate auf, die eine Verbesserung der Verkehrssicherheit dringend notwendig macht. Trotz des weitgehend geraden Linienverlaufs mit guten Überholsichtweiten kommt es wegen der hohen Verkehrsbelastung und dem großen Schwerverkehrsanteil immer wieder zu riskanten Überholmanövern. Eine Unfallhäufung findet sich vor allem an den höhengleichen Kreuzungsbereichen, da es dort wegen der langen geraden Streckenführung zu Fehleinschätzungen der Geschwindigkeiten bei den Ab- und Einbiegevorgängen kommt.

Der Ausbau der Kreuzungsbereiche und die Schaffung von sicheren Überholmöglichkeiten sind daher aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend geboten. Durch einen harmonischen Verkehrsfluss wird auch die Qualität des Verkehrsablaufs verbessert.

Sowohl die IHK Schwaben als auch die Polizeiinspektion Donauwörth halten eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 25 für dringend notwendig und erwarten durch die Realisierung des Vorhabens eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit.

## **2.2 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist vom Bayerischen Bauernverband (BBV) und privaten Einwendungsführern in Frage gestellt worden. Das Argument, das Vorhaben

sei nicht gerechtfertigt, weil ein übergreifendes Konzept für einen dreistreifigen Ausbau der B 25 zwischen Donauwörth im Süden und Feuchtwangen im Norden nicht erkennbar sei, greift nicht. Zum einen erfüllt der plangegegenständliche Abschnitt- wie bereits dargelegt - eine eigene Verkehrsfunktion. Zum anderen ist das Vorhaben sehr wohl Bestandteil eines durchgängigen Ausbaukonzeptes. So bildet der Streckenzug B 25 - B 2 – B 17 von Nördlingen über Donauwörth, Augsburg, Landsberg bis Schongau eine insbesondere für Schwaben bedeutsame Nord-Süd-Verbindung parallel zu den Autobahnen A9/A 95 und A7, die entsprechend der jeweiligen Verkehrsnachfrage auszubauen ist. Nördlich von Augsburg ist die B 2 bis Donauwörth seit etlichen Jahren vierspurig ausgebaut. Von Donauwörth bis Nördlingen wird seit Jahren schrittweise der verkehrsgerechte dreistreifige Ausbau der B 25 betrieben. Der Abschnitt zwischen Möttingen und Nördlingen ist ein weiterer Abschnitt des Gesamtkonzepts. Vervollständigt wird das Konzept mit der Ortsumfahrung Möttingen, die sich im neuen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen nun im "vordringlichen Bedarf" befindet. Weiterhin ist geplant, die bisher nicht teilplanfreien Anschlussstellen zwischen Donauwörth und Möttingen entsprechend der neuen Straßenbaurichtlinien schrittweise teilplanfrei auszubauen. Auch die Ostumfahrung von Nördlingen bis zur Nürnberger Straße (B 466) soll in den kommenden Jahren dreistreifig ausgebaut werden.

Auch wenn das Verkehrsgutachten das LKW-Durchfahrtsverbot auf der B 25 bei Dinkelsbühl nicht berücksichtigt hat, wie dies vom BBV bemängelt wird, ändert dies nichts daran, dass die B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen eine überdurchschnittlich hoch belastete Bundesstraße mit einem hohen Schwerverkehrsanteil ist. Außerdem werden die Gründe für das Durchfahrtsverbot nach dem Bau der Ortsumfahrungen Greiselbach und Dinkelsbühl entfallen. Sollte die Sperre im Bereich Dinkelsbühl auch im Jahr 2030 noch vorhanden sein, wird der Schwerverkehrsanteil um einen Prozentpunkt geringer ausfallen (17 %).

Unter anderem ein anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer hat eingewandt, der dreistreifige Ausbau erhöhe die Verkehrswirksamkeit und die Verkehrssicherheit nicht. Dies überzeugt nicht. Die neuen Straßenbaurichtlinien für Straßen (Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen – RAL 2012) sehen grundsätzlich dreistreifige Querschnitte für Straßen der hier vorliegenden Entwurfsklasse vor. Diese Richtlinien basieren auf bundesweiten Forschungsergebnissen, sie wurden insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität überarbeitet. Im Übrigen bestätigt auch das von diesem

Einwender zugezogene Planungsbüro, dass der geplante dreistreifige Ausbau mit höhenfreien Anschlussstellen die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Straße erhöht.

Die Planrechtfertigung steht auch nicht dadurch infrage, dass die Ausbaustrecke derzeit nicht als Kraftfahrstraße in Betrieb genommen werden soll. Richtig ist, dass die Richtlinien bei Straßen der Entwurfsklasse 2 vorsehen, dass der landwirtschaftliche Verkehr nach Möglichkeit auf gesonderten Wegen geführt werden soll und diese Straßen dann als Kraftfahrstraßen betrieben werden können. Zwingend schreibt dies die Richtlinie jedoch nicht vor. Bei Ausweisung der B 25 als Kraftfahrstraße müssten landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Nebestrecken ausweichen. Hierzu wäre eine parallele Straße entlang der B 25 erforderlich, welche weiteren Landverbrauch nach sich ziehen würde. Daher wurde auf eine Ausweisung als Kraftfahrstraße derzeit verzichtet.

### **3. Ermessensentscheidung**

#### **3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen**

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenen der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C. III. 2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere

Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich, zumal sich verkehrsrechtliche Anordnungen nur bedingt als hilfreich erwiesen haben.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Existenzgefährdung. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau der B 25 im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch den Rückbau bestehender Straßenflächen (Minimierungsmaßnahme), durch Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## **3.2 Trassenvarianten**

### **3.2.1 Allgemeines:**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des

BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Entgegen dem Vorbringen v.a. eines Einwenders wurde eine hinreichende Variantenprüfung durchgeführt. Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, denn mit ihr lassen sich die mit der Planung verfolgten Ziele nicht erreichen. Ohne den vorgesehenen dreistreifigen Ausbau kann das heutige wie das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht leistungsfähig und sicher bewältigt werden (vgl. C. III. 2 dieses Beschlusses). Die Entwicklungsgeschichte der Planung zeigt, dass der Entscheidung für den Ausbau intensive Diskussionen bzw. Prüfungen der Vor- und Nachteile verschiedener Trassenvarianten vorausgingen.

### **3.2.2 Darstellung der Varianten:**

Im Verfahren wurden neben der Planfeststellungsvariante vier weitere vom Vorhabensträger untersuchte und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Varianten geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich der einzelnen Planungsvarianten wird zunächst auf die Ausführungen unter B.II. (Entwicklungsgeschichte der Planung) sowie C.II.2.6 (Planungsalternativen und deren Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) verwiesen.

Zwei weitere von einem Einwender ins Verfahren eingebrachte Alternativen zur Anbindung des Heuwegs werden bei der Abhandlung dieser Einwendung behandelt.

### **3.2.3 Abwägung**

Insgesamt gesehen ist die Planfeststellungstrasse den anderen Varianten vorzuziehen. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen der Trassenvarianten v.a. unter den relevanten Gesichtspunkten – Raumordnung, Verkehrsverhältnisse und verkehrliche Wirksamkeit, Straßeninfrastruktur, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen – untersucht. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Zif. 3) und insbes. auf die Unterlage 19.1.4 (Zif. 4) verwiesen. Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend.

Zusammengefasst:

#### **Variantenkomplex1:**

Beim Variantenkomplex 1 (bestandsorientierter Ausbau der B 25) weisen die untersuchten Varianten nur hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt erhebliche Unterschiede auf. Bei der Planfeststellungslinie (einseitige Verbreiterung der Fahrbahn nach Norden) ist der Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse am geringsten und deshalb diese Variante vorzugswürdig.

#### **Anbindung Heuweg**

Beim Variantenkomplex 2 - Anbindung Heuweg - hat die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die negativen Auswirkungen einer Umleitung des Heuwegs auf der Südseite der Bundesstraße (Subvariante 2.1a) und die Verknüpfung mit der Anschlussstelle im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen erheblich größer sind als bei der gewählten Planungslösung mit der Überführung des Heuwegs und einer Verknüpfung mit den nördlichen Rampenästen der Anschlussstelle. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter C.II 2.6 verwiesen. Die Subvariante 2.1a weist einen erheblich größeren Flächenverbrauch auf, weil ein wesentlicher Teil der Trasse auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen neu gebaut werden muss. Dies hätte neben dem Landverbrauch auch eine erhebliche Durchschneidungswirkung der südlichen Agrarflächen zur Folge und war deshalb auch von der Gemeinde Reimlingen nicht gewünscht. Darüber hinaus ginge die Anbindung der nördlich der B 25 gelegenen landwirtschaftlich

genutzten Flächen an das Verkehrsnetz verloren. Insgesamt erwies sich daher die gewählte Lösung mit der indirekten Anbindung des Heuwegs im Norden als günstigste.

### **Über- oder Unterführung Heuweg**

Da der Heuweg neben der Verknüpfung mit der B 25 auch eine wichtige Verbindung zu den im Norden der B 25 liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, wurde weiter untersucht, ob eine höhenfreie Querung durch eine Unter- oder Überführung (Plantrasse) erfolgen sollte. Sowohl die Stadt Nördlingen, als auch der Kreisheimatpfleger sowie private Einwender haben sich für eine Unterführung ausgesprochen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bereits dargelegt, dass die Plantrasse im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und das Landschaftsbild zu einer stärkeren Beeinträchtigung als die Unterführung führt, dagegen bedingt die Unterführung einen stärkeren Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser. Da das Landschaftsbild aufgrund der bereits bestehenden westlich gelegenen Anschlussstelle erheblich visuell vorbelastet ist und der Blickkontakt zum signifikanten Kirchturm „Daniel“ nur unmittelbar vor der Überführung kurz unterbrochen wird, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht erheblich bewertet. Weil die Unterführung aufgrund des bautechnisch erheblich aufwändigeren Querungsbauwerkes in Trogbauweise sowie des notwendigen dauerhaften Abpumpens von Grundwasser erhebliche Mehrkosten bei Bau und Unterhalt aufweist, sprechen wirtschaftliche Gründe für die gewählte Überführung. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Reimlingen gegen die Unterführung ausgesprochen, weil die Baulast der Unterführung auf diese überginge und damit sämtliche Folgekosten von der Gemeinde zu tragen wären.

### **Ausbau des Heuwegs**

Die beiden untersuchten Varianten zum Ausbau des Heuwegs sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Planfeststellungsvariante trotz der größeren Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche insgesamt im Hinblick auf die im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu beachtenden Schutzgüter vorzugswürdig ist. Verkehrlich und sicherheitstechnisch ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede, allerdings enthält die gewählte Trasse optimierte Kurvenradien. Da die gewählte Trasse den bestehenden Heuweg nicht vollständig nutzt, dürften die Baukosten höher ausfallen. Dies fällt ange-

sichts der genannten Vorzüge der Planfeststellungstrasse jedoch nicht ins Gewicht.

#### **3.2.4 Ergebnis**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvarianten nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange einschließlich der erheblichen negativen Auswirkungen auf einen landwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug vor den anderen Trassenvarianten gegeben.

Einwendungen gegen den Variantenvergleich und die gewählte Trasse werden zurückgewiesen.

#### **3.3 Ausbaustandard**

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)- Ausgabe 2012" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die B 25 ist entsprechend den Richtlinien aufgrund der weiträumigen Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A6/A7 im Norden und der A8/A9 im Süden der Straßenkategorie LS II und wegen der prognostizierten Verkehrsbelastung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität der Entwurfsklasse 1 zuzuordnen. Da die B 25 zwischen Möttingen und Donauwörth in den vergangenen Jahren bereits auf den Querschnitt RQ 11,5+ (Fahrbahnbreite 12 m mit einem 0,5 m breiten mittleren Trennstreifen) ausgebaut worden ist, wurde aus Gründen einer einheitlichen Streckencharakteristik für den plangegegenständlichen Bereich anstelle des RQ 15,5 ebenfalls der RQ 11,5+ gewählt. Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurden in einem sogenannten „Sicherheitsaudit“ überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

#### **4. Raum- und Fachplanung**

##### **4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den LEP Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Augsburg (RP 9) in Einklang. Gemäß RP 9 B IV 1.2.4 (Z) und B IV 1.2.6 (Z) sollen die Straßenverbindungen im Grenzraum zu Baden-Württemberg und zur Region Mittelfranken sowie in den Mittelbereichen Donauwörth und Nördlingen und zwischen den zentralen Orten dieser Mittelbereiche verbessert werden (vgl. auch RP 9 A II 1.1 (Z)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitgehend am Bestand. Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Das Landratsamt Donau-Ries hat vorgetragen, die Planung würde das Ziel B IV Nr. 1.5 des Regionalplans Augsburg zum Ausbau der Radwegeverbindungen nicht berücksichtigen. Dem kann nicht gefolgt werden. Der bestehende Rad-

und Gehweg an der B 25 wird den neuen Verhältnissen angepasst und bleibt bestehen. Im Zusammenhang mit dem hier verfolgten dreistreifigen Ausbau der B 25 ergibt sich nicht die Notwendigkeit eines zusätzlichen Aus- bzw. Neubaus eines Radweges. Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Auch der regionale Planungsverband Augsburg bestätigt, dass die planfestgestellte Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans der Region Augsburg Rechnung trägt.

#### **4.2 Städtebauliche Belange**

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

### **5. Immissionsschutz**

#### **5.1 Lärmschutz**

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich rechtlich um eine wesentliche Änderung der Straße, da sie um einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert wird. Das Vorhaben unterliegt somit dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen  
57 dB(A)tags,  
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
59 dB(A) tags,  
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
64 dB(A) tags,  
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten  
69 dB(A) tags,  
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 17). Grundlage dieser Untersuchungen ist die vom Antragsteller in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung von Professor Kurzak vom 26.11.2015 für das Prognosejahr 2030. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90). Schalltechnische untersucht wurden die drei nächstliegenden Wohngebäude. Insoweit wird auf den Lageplan der Immissionsorte Unterlage 17.3 verwiesen. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass an die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen untersuchten Gebäuden bei weitem unterschritten werden. Alle weiteren Wohngebäude haben einen noch größeren Abstand zur B 25. Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

## **5.2 Luftreinhaltung**

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung der B 25 zur bestehenden Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

## **6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

### **6.1 Straßenentwässerung / Einbringung von Bohrpfählen**

Die geplante Straßenentwässerung sowie das Einbringen von Bohrpfählen für die beiden Brückenbauwerke haben keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

In den Dammbereichen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen über die Sickermulden bei Bauwerk 01 und Bauwerk 02 in den Untergrund. Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. IV. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Auch das Einbringen von Bohrpfählen in grundwasserführenden Schichten stellt einen gestattungspflichtigen Benutzungstatbestand dar. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unbefristet erteilt werden, weil – wie das WWA Donauwörth bestätigt hat – bei Beachtung der unter A. IV. 2. des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen schädliche Gewässeränderungen

rungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Donau-Ries hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

## **6.2 Gewässerausbau**

Im Zuge des Vorhabens wird der Steppachgraben (Gewässer dritter Ordnung) unter der neuen Brücke geöffnet und zur Querung des parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwegs ein 10 m langer Durchlass eingebaut. Dies ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit gestattungspflichtig gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Diese Gestattung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Ausbaumaßnahme konnte gestattet werden, da unter Beachtung der unter A. IV. 2.1 gesetzten Auflagen das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird. Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden bewahrt, sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des Gewässers können vermieden werden (67 Abs.1 WHG) und das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt (§ 68 Abs. 1 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat die Ausführung des Durchlasses im Feldweg mit einer durchgehenden Gewässersohle geprüft und sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

Durch die Auflagen wird auch die Forderung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. erfüllt, den Eintrag von gefährdenden Stoffen in den Steppachgraben zu vermeiden.

## **6.3 Bodenschutz**

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr

und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Verdachtsflächen bekannt.

Bei Baugrunduntersuchungen wurden bereits geogene Vorbelastungen in Form von erhöhten Arsen- bzw. Chrom- und Nickelgehalten gefunden. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat deshalb empfohlen, vor Baubeginn ein entsprechendes Verwertungskonzept in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt Donau- Ries aufzustellen. Diese Empfehlung wurde als Hinweis unter A. IV. 2.4 aufgenommen.

## **7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

### **7.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf.

Die LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2T, 9.2T2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerischen Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen 7 ACEF, 8 ACEF, 10.1 ACEF stationär, 10.1 ACEF PIK, 10.2 ACEF stationär, 10.2 ACEF PIK, 11 A und 14 A kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser

Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen der Grünplan GmbH ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 183 091 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 183 096 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht ein zusätzlicher Bedarf an CEF- Maßnahmen für Eingriffe in Habitate der Feldvögel sowie in die Lebensräume der Zauneidechsen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden. Für die im Vorhabensgebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind FCS- Maßnahmen (6.1 A<sub>FCS</sub> und 6.2 A<sub>FCS</sub>) vorgesehen, die gewährleisten, dass der Erhaltungszustand der Population im Raum gewahrt wird.

Das Landschaftsbild wird durch die Rodung straßenbegleitender Gehölzbestände, die das Landschaftsbild prägen, beeinträchtigt. Mittelfristig können diese Effekte durch Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. neu gestaltet werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit der Auflage unter A. V. 4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. V. 5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

Der Bund Naturschutz – Kreisgruppe Donau-Ries – hat in seiner Stellungnahme zur Tektur zutreffend darauf hingewiesen, dass die Unterlage 9.4 in der Tekturfassung vom 31.03.2017 bei der Maßnahme 10.1 A<sub>CEF</sub> einen Flächenwertfehler aufweise. Er hat gefordert, dieses Defizit durch eine zusätzliche Maßnahme oder Vergrößerung einer bestehenden Maßnahme zu kompensieren. Diese Forderung wurde durch Tektur vom 28.07.2017 Rechnung getragen, Das Grundstück FINr.359, Gemarkung Baldingen, wird als Maßnahme 14A zusätzlich mit einer Flächengröße von 5.900 m<sup>2</sup> in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgenommen. Für die Maßnahme 11A ist es ausreichend, die Teilfläche auf dem Grundstück FINr. 398 Gemarkung Weilheim, auf 3.131 m<sup>2</sup> zu verringern. Die Änderungen wurden in blauer Farbe unter dem Datum vom 28.07.2017 in den Unterlagen 9.2, Blatt 5T2 und Blatt 8T2; 9.3; 9.4 – tabellarische Gegenüberstellung von Ausgleich und Kompensation; 19.1 und im Regelungsverzeichnis- Unterlage 11 dargestellt.

## **7.2 Habitatschutz**

Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen die FFH Gebiete "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" und das Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitz". Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen führt das Vorhaben, das außerhalb der FFH-Gebiete liegt, nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete. Auf die Ausführungen unter C. II. 3. wird verwiesen.

## **7.3 Artenschutz**

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

### 7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

### **Ausnahme**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Im Ergebnis sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG trotz Einstellung geeigneter funktionserhaltender Maßnahmen bei den baumbewohnenden Fledermausarten erfüllt.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält weitergehende Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-R, die zu beachten sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Art. 16 Abs. 1 S. 1 der FFH-RL fordert für die Arten des An-

hangs IV, dass diese trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offen steht, soweit ein Eingriff einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und nicht aufgrund der Sonderregelungen nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zulässig ist.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von der von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen die diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3) und das im Rahmen der Untersuchung erstellte faunistische Gutachten entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Die faunistische Untersuchung des Vorhabensträgers ist ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlage 19.1.3 und den dort angehängten faunistischen Beitrag wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten

Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ist vorliegend gerechtfertigt. Das ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung dieses Beschlusses. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ i. S. v. Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-RL (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, RdNr. 573 „Schönefeld-Urteil“). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Darüber hinaus ist auch die öffentliche Sicherheit als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. Der Ausbau der B 25 im plangegenständlichen Bereich dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und verbessert die Verkehrssituation in diesem Bereich. Die vorgeannten Gründe wurden vom Bundesverwaltungsgericht im „Schönefeld-Urteil“ für den Luftverkehr als Gründe der öffentlichen Sicherheit i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit a der V-RL anerkannt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlich, dass geeignete und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs.7 Satz 2).Diese Voraussetzungen sind vorliegend ausweislich des Ergebnisses der saP erfüllt.

Wie bereits erläutert, sind geeignete und zumutbare Alternativen zu diesem Plan nicht vorhanden. Die Realisierung der planfestgestellten Trasse stellt daher unter Berücksichtigung aller Belange die planerisch sinnvollste Lösung dar.

Der geplante Ausbau der B 25 hat unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die geschützten Fledermausarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Für einen günstigen Erhaltungszustand genügt es, wenn die betroffene Population als solche bei einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung, also einem Gebiet, welches über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Stüer, DVBl. 2007, S. 1544 ff.). Bezüglich der Einzelheiten der Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der einzelnen geschützten Arten wird auf die Unterlagen 19.1.3 (Fachbeitrag saP) und das faunistische Gutachten verwiesen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung und unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz werden die regionalen Populationen der betroffenen Fledermausarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nach naturschutzfachlicher Beurteilung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. der aktuelle Erhaltungszustand wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verschlechtert. Da somit populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor. Die Ausnahme wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zugelassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

### **7.3.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

#### Säugetiere:

Biber

Braunes Langohr

Graues Langohr

Fransenfledermaus  
Großer Abendsegler  
Rauhautfledermaus  
Großes Mausohr

Reptilien:

Zauneidechse  
Schlingnatter

Darüber hinaus sind folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-  
schutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vor-  
kommen:

Amsel	Gartengrasmücke
Bachstelze	Gelbspötter
Blaumeise	Goldammer
Buchfink	Grauschnäpper
Dorngrasmücke	Grünfink
Elster	Hausrotschwanz
Feldlerche	Hausperling
Feldsperling	Heckenbraunelle
Fasan	Klappergrasmücke
Kiebitz	Kleiber
Kleinspecht	Kohlmeise
Kuckuck	Mäusebussard
Mönchsgrasmücke	Nachtigall
Rabenkrähe	Rebhuhn
Ringeltaube	Rohrweihe
Rotkehlchen	Singdrossel
Star	Stieglitz
Stockente	Sumpfrohrsänger
Turmfalke	Turteltaube
Wacholderdrossel	Wachtel
Weidenmeise	Wiesenschafstelze
Wiesenweihe	Zaunkönig
Zilpzalp	

Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie geprüft. Als potentiell geeignet für den Naturraum kam nur eine Art in Frage (Kriechender Sellerie (*Apium Repens*)), die nicht nachgewiesen werden konnte. Daher sind Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH Richtlinie im Planfeststellungsbereich nicht betroffen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

**Biber:**

Am Steppachgraben und dem Riedgraben wurden bei der Untersuchung Biber Spuren gefunden. Es ist davon auszugehen, dass der Biber an allen Gewässern im Untersuchungsgebiet vorkommt. Um die für den Biber wertvolle Strukturen entlang der teilweise zu überbauenden Gewässer zu sichern, wurde die – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichende – Vermeidungsmaßnahme 1.4V vorgesehen.

**Fledermäuse:**

Im Zuge der Untersuchung durch das beauftragte Büro Grünplan wurden 9 Bäume als potentielle Quartiere der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten erfasst. Da es erforderlich ist, diese Bäume zu fällen, wird der Tatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, sind zwei FCS Maßnahmen (Aufhängung von Fledermauskästen; Verbesserung der Winterquartiersituation durch Optimierung eines Gewölbekellers) vorgesehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmen 6.1 A<sub>FCS</sub> und 6.2 A<sub>FCS</sub> der Unterlage 9.3 verwiesen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Fledermausarten im Raum nicht. Zudem wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert. Da somit populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind

und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C. III. 7.3.2.), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung vorsorglich eine Ausnahme für die betroffenen Fledermausarten zugelassen.

### **Reptilien**

In den verkehrsbegleitenden Böschungen wurden Populationen der Zauneidechse festgestellt. Östlich der Anschlussstelle Nördlingen Süd zur Augsburger Straße wurden beidseits der B 25 mittelgroße Bestände nachgewiesen. Ein weiterer, kleinerer Bestand befindet sich auf der nordexponierten Böschung der B 25 auf Höhe des Heuwegs. Weitere zum Teil große Bestände wurden entlang der Gleisanlage festgestellt. In diesem Bereich liegt auch ein potentielles Schlingnatterhabitat. Zur Vermeidung der Störung und Tötung von Individuen der Zauneidechse und der Schlingnatter sowie zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme vorgesehen (Sicherung wertvoller Strukturen im Randbereich, Baufeldräumung von Reptilienhabitaten im April sowie reptiliensichere Abzäunung des Baufeldes, Abfangen und Verbringen von Zauneidechsen in ein Ersatzhabitat). Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmen 1. 2 V, 3.2 V, 5 V der Unterlage 9.3 verwiesen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (8  $A_{CEF}$ ) für den Verlust eines 0,23 ha großen Lebensraums zweier Zauneidechsenteilpopulationen ist ein ebenso großer Ersatzlebensraum vor Baubeginn herzustellen.

### **Feldsperling, Goldammer**

Beide Arten brüten in die Gehölzbeständen entlang der Bundesstraße. Der Feldsperling nutzt hierbei die angebrachten Nistkästen. Neben verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen (1.1V, 1.5V, 3.1V der Unterlage 9.3) ist eine funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (7  $A_{CEF}$ ) vorgesehen, bei der vorhandene Nistkästen von zu fallenden Bäumen an geeignete Gehölzbestände umgehängt werden.

Durch diese Maßnahme können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen durch die planfestgestellte Maßnahme ausgeglichen werden.

### **Vögel der offenen Feldflur**

Von der Maßnahme unmittelbar betroffen sind die Arten Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Um baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vögel und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, werden Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen eingerichtet (1.1V der Unterlage 9.3). Gehölzrodungen dürfen ausschließlich außerhalb der Probezeit durchgeführt werden. (3.1V der Unterlage 9.3). Neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen sind funktionserhaltende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Danach sind Lebensräume der betroffenen Vogelarten neu herzustellen bzw. zu optimieren u.a. durch die Anlage von Feldlerchenfenstern und Blüh- und Brachestreifen. Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmenblätter 10.1 A<sub>CEF</sub> und 14A der Unterlage 9.3 verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können damit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

### **Wiesenweihe**

Von der Maßnahme ebenfalls betroffen ist die Wiesenweihe, der das Umfeld der B 25 als Nahrungshabitat dient. Der Wiesenweihe kommt in dem betroffenen Naturraum eine besondere Bedeutung zu, da das Nördlinger Ries eines von drei Verbreitungsgebieten der Wiesenweihe in Bayern darstellt. Als nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichender Ausgleich für die Eingriffe in die Habitatsfunktion werden funktionserhaltende Maßnahmen (10.2 A<sub>CEF</sub> der Unterlage 9.3) ergriffen. So wird eine Grünlandfläche für die Entwicklung der Feldmauspopulation optimiert, da Feldmäuse das Hauptbeutetier der Wiesenweihe darstellen. Des Weiteren werden auf wechselnden Flächen Klee- oder Luzernestreifen angelegt, auf denen sich ebenfalls Feld- und andere Mäuse entwickeln können.

### **7.3.3 Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen sind- mit Ausnahme der unter 7.3.2 behandelten Arten - für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der

V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Mit der Tektur vom 31.03.2017 wurde insbesondere durch die Ausgleichsmaßnahme 6.2 A<sub>CEF</sub> dem Fledermausschutz verstärkt Rechnung getragen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 S.2 FStrG zu genügen.

## **8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

### **8.1 Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft in erheblichem Umfang. Die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Dabei wird nicht verkannt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb vom Vorhaben massiv betroffen ist. Die fristgerecht geltend gemachte Gefährdung der Existenz dieses Betriebes hat sich im Verfahren jedoch nicht bestätigt. Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde den Aspekt der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft des angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebs auch in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstel-

lung des planfestgestellten Vorhabens nur über Verbindungswege, zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet. Durch Tektur wurde das vorhandene Wegenetz zur gesicherten Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ergänzt.

## **8.2 Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

## **8.3 Jagd- und Fischereiwesen**

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd und der Fischerei vereinbar. Dem Schutz der Interessen der Fischereiberechtigten dienen auch die in A. IV. 2.2 enthaltenen Auflagen.

## **9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe**

### **9.1 Denkmalpflege**

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 09.01.2017 genannten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. am Rand der Baumaßnahme haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehene Auflage nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. VI. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabens-träger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

## **9.2 Sonstige Belange**

Die Auflagen A. VI. 2. dienen der Sicherung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A. VI. 3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein an-

gemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

### **9.3 Eingriffe in das Eigentum**

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung. Eine solche wurde zwar in einem Fall fristgerecht geltend gemacht, hat sich jedoch nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belange der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

## **IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden**

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezo-

genen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

#### **1. Landratsamt Donau-Ries**

Die Behindertenbeauftragte des Landratsamtes Donau-Ries hat die Berücksichtigung verschiedener Punkte gemäß der DIN 18040-3 „öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ gefordert. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Hinweise in den weiteren Planungsschritten und in der Bauausführung so weit wie möglich zu beachten. Dagegen wird der unter Berufung auf die DIN 32984 geforderte Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg bei dem kombinierten Geh- und Radweg nicht vorgesehen, da kein gesonderter Fußgängerbereich vorgesehen ist, der vom Radweg abzugrenzen wäre.

Der Kreisheimatpfleger im Nördlinger Ries, der das Vorhaben insgesamt befürwortet, regt anstelle der vorgesehenen Brücke zur Anbindung des Heuwegs eine Unterführung an. Insoweit wird auf die Ausführungen beim Variantenvergleich (C. III. 3.2) verwiesen.

#### **2. Stadt Nördlingen**

Auch die Stadt Nördlingen, die das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, fordert eine Unterführung des Heuwegs, das vorgesehene Brückenbauwerk würde den Blick auf Nördlingen empfindlich stören und erheblich in das Landschaftsbild des Nördlinger Ries eingreifen. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Variantenvergleich (C. III. 3.2) verwiesen.

Auf Bitte der Stadt wurde geprüft, ob die Anfahrtssicht nach der Überführung des Heuwegs ausreichend ist. Die Anfahrtssicht wurde im Planungsverlauf geprüft. Der Verzögerungsstreifen von 150 m in Fahrtrichtung Norden entspricht den aktuellen Richtlinien.

Weiterhin hat die Stadt Nördlingen eine Verlegung des geplanten Radwegs entlang der B 25 in Richtung Norden angeregt. Damit könnte unter anderem eine Überfahung eines Privatgrundstückes, die derzeit nur vom Eigentümer geduldet sei, entfallen und die Radweglücke zwischen Nördlingen und Grosselfingen geschlossen werden. Der vorgeschlagene Alternative Radweg würde nahezu ausschließlich der Verbindung zwischen Nördlingen und Grosselfingen dienen,

er liegt zwischen 600 und 1000 m nördlich der B 25. Eine Führung der Fußgänger und Radfahrer über diesen Weg würde einen erheblichen Umweg bedeuten und ist daher nicht für den Radverkehr im Verlauf der B 25 geeignet.

Die Stadt Nördlingen hat sich gegen die naturschutzfachliche Planung des Flurstücks 780 Gemarkung Deiningen gewandt. Dieser Einwand hat sich durch Tektur erledigt, da das Grundstück nicht mehr benötigt wird.

### **3. Gemeinde Reimlingen**

Die Gemeinde Reimlingen fordert, dass der Heuweg, der von derzeit 4,5 m auf 7 m Breite ausgebaut wird, im Planfeststellungsverfahren als Kreis- bzw. Staatsstraße umgewidmet wird. Sie begründet dies damit, dass dieser Weg künftig nicht nur Bürgern aus Reimlingen, sondern vor allem dem überregionalen Verkehr auf der Staatsstraße 2212 als Hauptzufahrt zur B 25 diene, da der Mittelweg künftig wohl nicht mehr an die B 25 angeschlossen werde. Auch die prognostizierte Anzahl an Fahrzeugen rechtfertige diese Forderung.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Umstufung muss erfolgen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße ändert (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Die prognostizierte Verkehrsbelastung auf der St 2212 in Richtung Nördlingen verändert sich gegenüber dem Prognose Nullfall jedoch nicht. Der Heuweg wird im geplanten Fall mit 1.700 Kfz/ Tag belastet, dies entspricht einer Mehrbelastung um 200 Kfz/Tag gegenüber dem Prognose Nullfall. Deshalb ist davon auszugehen, dass der überörtliche Verkehr nach wie vor die St 2212 in Richtung Nördlingen nutzen wird und der Heuweg auch weiterhin die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße beibehält.

Die Gemeinde Reimlingen fordert Feldwege auf beiden Seiten entlang des Heuwegs, weil aufgrund der Anhebung des Heuwegs eine direkte Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei. Diese Forderung wird zurückgewiesen, da eine Zufahrt zu den Flurstücken noch möglich ist und ein weiterer Wirtschaftsweg entlang des Böschungsfußes einen deutlich höheren Flächenverbrauch bedeuten würde. Der Vorhabensträger hat zugesagt, als Ausgleich für wegfallende Zufahrten die angrenzenden verbleibenden Wirtschaftswege zu asphaltieren. Zur weiteren Verbesserung werde im Norden am Ende des Weges ein Wendehammer und im Süden der parallel zur B 25 verlaufende Weg bis zum nächsten Feldweg befestigt.

Die in den ursprünglichen Planungsunterlagen fehlende Zufahrt zur Gasaufbereitungsstation der Landwärme GmbH wurde durch Tektur berücksichtigt.

Die Gemeinde Reimlingen hat gebeten zu prüfen, ob eine Absenkung der B 25 im Bereich der Heuwegüberführung möglich sei. Dies hat der Vorhabensträger im Vorfeld geprüft, aber verworfen. Eine Tieferlegung hätte zum einen zusätzliche Auswirkungen auf den Zauneidechsenbestand, der sich auf den Dammbereichen der B 25 befindet. Zudem liegt unter der bestehenden B 25 ein Bodendenkmal – eine Römerstraße –, die vor Beginn der Bauarbeiten ausgegraben und archäologisch dokumentiert werden müsste. Auch die Bauabwicklung wäre bei dieser Variante äußerst kritisch, unter Umständen wäre eine Vollsperrung der B 25 über einen längeren Zeitraum nötig. Darüber hinaus verursacht die Tieferlegung aufgrund der Erdbewegungen erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu einem bestandsnahen Ausbau.

**4. Gemeinde Möttingen**

Die Gemeinde Möttingen sieht in dem Gesamtbauwerk Anschlussstelle Nördlingen Süd mit Anbindung des Heuwegs einen massiven Eingriff in die Landschaft des Rieses. Außerdem kritisiert sie den enorm hohen Landverbrauch. Auch insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen, insbesondere zum Variantenvergleich verwiesen.

Die Einwendung zur Anbindung des Mittelwegs betrifft den zweiten Bauabschnitt und ist damit nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

**5. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 02.01.2017 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

**6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen**

Das Amt weist auf den beträchtlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft und die massiven Bewirtschaftungerschwernisse für die Grundstücke Flurnummern 371, 371/1, 372 und 373 Gemarkung Reimlingen hin, die aufgrund der so genannten Brezellösung eintreten. Für diese Restflächen seien weder Anwand- noch Verladewege dargestellt. Eine Alternative zur möglichst flächenschonenden Anbindung des Heuwegs sei nicht untersucht worden.

Zur Frage einer Alternativlösung wird auf den Variantenvergleich verwiesen. Zufahrten zu den Restflächen werden planfestgestellt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass ein Anwand- bzw. Verladeweg für die Zuckerrübenenernte in Absprache mit dem betroffenen Landwirt angelegt werden kann.

Durch die Anhebung des Heuwegs sei eine direkte Zufahrt zu den anderen angrenzenden Grundstücken nicht mehr möglich. Der Vorhabensträger hat zugesagt, als Ausgleich für wegfallende Zufahrten die angrenzenden verbleibenden Wirtschaftswege zu asphaltieren. Zur weiteren Verbesserung werde im Norden am Ende des Weges ein Wendehammer und im Süden der parallel zur B 25 verlaufende Weg bis zum nächsten Feldweg befestigt. Diese Zusagen wurden bereits mit Tektur vom 31.03.2017 in die Planung eingearbeitet.

Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten würde eine Unterführung des Heuwegs aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen. Es wurde bereits dargelegt, aus welchen Gründen eine Unterführung des Heuwegs nicht weiter verfolgt wurde.

Es erklärt, dass mehr landwirtschaftliche Fahrzeuge auf die angrenzenden Wirtschaftswege ausweichen würden, wenn diese als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg mit dem Zusatz frei für Fußgänger und Radfahrer beschildert würden. Bei den Anwandwegen der B 25 handelt es sich größtenteils um Geh- und Radwege. Diese werden entsprechend gewidmet und sind auf Breiten für Geh- und Radwegverkehr ausgelegt, können aber auch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege müssten dagegen breiter ausgebaut werden, was einen zusätzlichen Landverbrauch zur Folge hätte. Dies wäre nur im Zusammenhang mit der Ausweisung zu einer Kraftfahrstraße vertretbar.

Weiterhin wird bezweifelt, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen die agrarstrukturellen Belange ausreichend beachtet sind. Soweit hierfür als Beispiel die Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 780 Gemarkung Reimlingen auf- führt, hat sich dieser Einwand erledigt, da mit der Tektur vom 31.03.2017 zwei andere Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Im Übrigen sind agrarstrukturelle Belange ausreichend beachtet. Die Ausgleichsflächen sind kleiner als 3 ha. Außerdem werden unter anderem produktionsintegrierte Maßnahmen realisiert, diese Flächen gehen der Landwirtschaft nicht verloren.

Zur befürchteten Beeinträchtigung von Entwässerungsvorrichtungen ist darauf hinzuweisen, dass das Entwässerungssystem mit der Wasserwirtschaft abgestimmt ist. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro wird rechtzeitig mit den Drainageverbänden Kontakt aufnehmen. Die Drainageleitungen werden vom Bewuchs frei gehalten.

## 7. **Bayer. Bauernverband**

Auf die Einwände des BBV zur Planrechtfertigung wurde bereits eingegangen. Der BBV lehnt eine spätere Ausweisung der B 25 zur Krafftfahrstraße ab; dadurch würde der Transport- und Schwerlastverkehr in die Dörfer verlagert werden. Die Aussage hinsichtlich des Schwerlastverkehrs ist nicht richtig, da der überregionale Schwerlastverkehr grundsätzlich krafftfahrstraßentauglich ist. Bei einer Ausweisung der die B 25 als Krafftfahrstraße müsste der landwirtschaftliche Verkehr auf Nebenstrecken ausweichen. Hierzu wäre eine parallele Straße entlang der B 25 erforderlich, eine unzumutbare Verlagerung in die Dörfer würde nicht stattfinden.

Der BBV befürchtet für die Ortsdurchfahrt Balgheim eine erhebliche Steigerung des Gesamtverkehrsaufkommens mit großem Anteil an Schwerlastverkehr, was zu einer Steigerung des Unfallrisikos und einer früheren Beschädigungen der erst sanierten Ortsdurchfahrt führen würde. Eine Verkehrsverlagerung tritt erst ein, wenn der Mittelweg keinen Anschluss mehr an die B 25 und DON 7 erhält. Der Verkehr würde dann auf der DON 11 gegenüber dem Prognosenußfall um 600 Kfz/Tag auf insgesamt 1.800 Kfz/Tag, der Schwerverkehrsanteil um 140 Kfz/Tag auf 160 Kfz /Tag zunehmen. Dieser Verkehr entspräche einer durchschnittlich belasteten Kreisstraße. Auf der DON 7 würde der Verkehr gegenüber dem Prognosenußfall um 200 Kfz /Tag auf insgesamt 800 Kfz/Tag, der Schwerverkehr um 40 Kfz/ Tag ansteigen. Damit bliebe diese Kreisstraße eine deutlich unterdurchschnittlich belastete Kreisstraße im Donau-Ries.

Insgesamt ist der Einwand aber bereits deshalb zurückzuweisen, weil der künftige Anschluss des Mittelwegs nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, darüber wird erst in einem weiteren Planungsabschnitt endgültig entschieden.

Weiterhin lehnt der BBV die geplante Ausbildung der Anschlussstelle Nördlingen Süd aufgrund des hohen Landverbrauchs ab. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Variantenvergleich verwiesen. Zusätzlich seien die Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen und die gewählten Radien zu groß gewählt. Wie bereits ausgeführt, hat die Planung im Hinblick auf den Landverbrauch mit Entwurfselementen an der unteren Grenze gearbeitet.

Der BBV trägt vor, die Anhebung des Heuwegs führe dazu, dass die angrenzenden Grundstücke nicht mehr direkt angefahren werden könnten. Es wurde bereits dargelegt, aus welchen Gründen eine Tieferlegung der B 25 nicht weiter verfolgt wurde. Der Vorhabensträger hat zugesagt, als Ausgleich für wegfallende Zufahrten die angrenzenden verbleibenden Wirtschaftswege zu asphaltie-

ren. Zur weiteren Verbesserung werde im Norden am Ende des Weges ein Wendehammer und im Süden der parallel zur B 25 verlaufende Weg bis zum nächsten Feldweg befestigt. Diese Zusagen wurden bereits mit Tektur vom 31.03.2017 in die Planung eingearbeitet.

Der BBV weist darauf hin, dass die Überbauung von hochwertigen Ackerflächen für die Lebensmittelproduktion einen herben Verlust für die Landwirtschaft darstellt. Er bemängelt, dass die Kompensation durch Klee gras und Luzerne nicht bepunktet und so der Umfang der Ausgleichsflächen deutlich reduziert werde. Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Anwendung der bayerischen Kompensationsverordnung. Die angesprochene Kompensationsmaßnahme 10.2 A<sub>CEF</sub> (Herstellung von Klee und Luzernstreifen für die Wiesenweiche) dient primär als zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahme mit dem Ziel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen ist die Wirksamkeit für die Vogelarten und nicht die Leistung von Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren. Um eine Kompensationsleistung in Wertpunkten zu erhalten, müsste ein neuer Biotoptyp entstehen, der höher zu bewerten ist als der jetzige. Die Methode zur Bewertung der aktuellen und prognostizierten Biotoptypen und deren Wertigkeit wird durch die „Arbeitshilfe zur Biotopwertliste“ festgelegt. Das Biotopwertverfahren basiert überwiegend auf vegetationsökologischen Kriterien. Die Schaffung von Vogelhabitaten muss aber nicht zwingend eine Steigerung der vegetationsökologischen Wertigkeit auf der Fläche mit sich bringen. Für die Teilflächen, auf denen künftig Klee gras- und Luzernstreifen entstehen, ergibt sich keine Steigerung des Biotopwertes in Wertpunkten. Eine Bepunktung dieser Streifen - wie dies der BBV und auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordern – ist daher nicht möglich.

Der Ausgleichsbedarf ist so hoch, wie es sich aus den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Dies gilt auch für den Flächenansatz für die Arten Feldlerche und Kiebitz.

Zur Frage der Dränagesysteme wird auf die Ausführungen unter C. IV. 6. Bezug genommen.

## **8. Bayerische Rieswasserversorgung**

Die Bayerische Rieswasserversorgung hat darauf hingewiesen, dass im Bereich des Heuwegs die B 25 eine ihrer Fernleitungen kreuzt.

Die Pläne und das Regelungsverzeichnis wurden entsprechend tektiert. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass eine Verlegung der Leitung voraussicht-

lich nicht erforderlich werde, da die neue Straße rund 20 cm höher als der Bestand und um ca. 4 m seitlich versetzt sei. Er wird rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Bayerischen Rieswasserversorgung aufnehmen. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Leitung werden möglichst vor bzw. zu Beginn der Baumaßnahme durchgeführt.

**9. Versorgungsunternehmen**

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabenträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A. VI. 2. gesichert.

**10. Polizeiinspektion Donauwörth**

Die Polizeiinspektion Donauwörth geht davon aus, dass sich durch das Vorhaben die Verkehrssicherheit erhöhen wird. Sie fordert, dass beim Ausbau des Heuwegs die notwendigen passiven Schutzeinrichtungen richtlinienkonform eingesetzt werden. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

**11. Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat erst im Rahmen der Tektur zum Vorhaben mit Schreiben vom 13.06.2017 der Kreisgruppe Donau-Ries folgende Einwendungen erhoben:

Die Notwendigkeit der Verbreiterung der Straße, der zusätzlichen Zufahrten und der Asphaltierung bisher nur teilversiegelter Wirtschaftswege wird bezweifelt. Hinsichtlich der Verbreiterung der B 25 wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Zif. C.III.2 verwiesen. Die bisherigen Zufahrten werden im Ausbau größtenteils wieder hergestellt. Die Anzahl der Zufahrten wird sogar verringert, da im Bereich der Kreuzung B 25/Heuweg momentan mögliche Zufahrten entfallen.

Um den Flächenverbrauch zu minimieren, wurde ein Vorschlag der Gemeinde Reimlingen abgelehnt, auf beiden Seiten des Heuwegs einen parallelen Wirtschaftsweg zu führen. Im Ausgleich dazu hat das Staatliche Bauamt zugesagt, die restlichen Wirtschaftswege den zukünftigen Belastungen entsprechend

auszubauen. Da die landwirtschaftlichen Flächen zunehmend von größeren und schwereren Fahrzeugen befahren werden, würde ein unbefestigter Wirtschaftsweg diesen Belastungen auf Dauer nicht Stand halten.

Der BN bezweifelt die Wirksamkeit sogenannter PIK-Maßnahmen, da die Flächen nicht dauerhaft gesichert zur Verfügung stünden. Der Einwand ist nicht begründet. Flächen, die für PIK-Maßnahmen (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen) zur Verfügung stehen sollen, werden als Basisflächen erworben. So ist sichergestellt, dass in Fällen, bei denen sich keine Landwirte bereit erklären auf wechselnden Flächen entsprechende Maßnahmen durchzuführen, auf die Basisflächen zurückgegriffen werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nicht ausgelöst werden. Die Flächen verbleiben dauerhaft gesichert im naturschutzfachlichen Kompensationskonzept. Bei PIK-Maßnahmen, die als Ausgleichs bzw. Ersatzflächen dienen, ist ein Grunderwerb auch gemäß § 9 Abs. 4 Bayer. Kompensationsverordnung nicht erforderlich, hier werden die Maßnahmen über Nutzungsüberlassung und Pflegevereinbarung geregelt.

Außerdem sei die Wirksamkeit dieser Maßnahmen mit linearen Streifen entlang der asphaltierten Wege geringer als auf Grünwegen. Es müssten deshalb gegebenenfalls weitere Abstände eingeplant werden. Der Einwand ist zutreffend, allerdings wurde diese Maßnahme insoweit auch nicht als Vermeidungsmaßnahme, gewertet, aber als Minimierungsmaßnahme beibehalten. Vorsorglich wird mit der 2. Tektur vom 28.07.2017 auf dem Grundstück Flurnummer 359 Gemarkung Baldingen ein Habitat für Feldvögel hergestellt. Diese Maßnahme ist eine Ausgleichsmaßnahme nach der Eingriffsregelung (Maßnahme 14 A in Unterlage 9.3).

Zur Verbesserung der Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz bittet der BN um Anlage von offenen feuchten Flachmulden. Obwohl die Grundwasserstände im Gebiet niedrig sind, werden auf den Kiebitzflächen dennoch offene Flachmulden angelegt, die sich bei günstigen Bedingungen mit Regenwasser füllen können. Die Maßnahme 10.1 A<sub>CEF</sub> wurde entsprechend ergänzt.

Nach Auffassung des BN weist die Unterlage 9.4T (Maßnahme 10.1 A<sub>CEF</sub>) einen Rechenfehler auf, der zu einem Bilanzdefizit bei den Wertpunkten führt. Er fordert, dieses Defizit durch eine zusätzliche Maßnahme oder eine Vergrößerung einer bestehenden Maßnahme zu kompensieren. Dem Einwand wurde durch die zweite Tektur Rechnung getragen.

Des Weiteren kritisiert der BN die zusätzliche Rodung von Gehölzen im Bezugsraum 1 auf einer Fläche von 1.933 m<sup>2</sup> und deren Umwandlung in landwirt-

schaftliche Fläche. Dies sei für das Straßenbauvorhaben nicht erforderlich, der Heckenverlust der nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Gehölze, müsste durch Neupflanzung von Hecken angemessen - und nicht nur mit 411 m<sup>2</sup> wie vorgesehen - ausgeglichen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Gehölzbestand ist richtig bilanziert und in ausreichender Form ausgeglichen. Bei diesem Gehölzbestand handelt es sich um keinen Altbestand mit überragender ökologischer Funktion. Der angesetzte Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 ist deshalb angemessen.

Eine weitere Stellungnahme des BN, wohl Kreisgruppe Nördlingen vom 16. Juni 2017, erklärt sich mit den Änderungen hinsichtlich der naturschützerischen Auswirkungen ausdrücklich einverstanden, spricht sich aber insgesamt gegen die Planung, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Anbindung des Heuwegs (Brezellösung) aus. Mit diesem Einwand ist der BN gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 mit Satz 6 BayVwVfG in diesem Verfahren präkludiert. Dem steht auch nicht das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (C-137/14, BayVBl. 2016, 371) hinsichtlich der Präklusionsregelungen nach § 2 Abs. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz und § 74 Abs. 4 VwVfG entgegen. Auch nach dieser Rechtsprechung ist weiterhin die Zurückweisung von verspäteten Einwendungen im Planfeststellungsverfahren möglich.

## **V. Einwendungen und Forderungen Privater**

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

### **1. Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 371 und 371/1 Gemarkung Reimlingen**

Der von der Kanzlei Labbé& Partner vertretene Einwender bewirtschaftet nach eigener Angabe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Er hat fristge-

recht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und eine Existenzgefährdung seines Betriebes wegen der geplanten Inanspruchnahme seiner Grundstücke geltend gemacht. Er hat vorgetragen, dass er nach der Planung aus seinem Grundstück Flurnummer 371 (Gesamtgröße 18.392 m<sup>2</sup>) 6.130 m<sup>2</sup> und aus seinem Grundstück Flurnummer 371/1 (Gesamtgröße 39.446 m<sup>2</sup>) 10.899 m<sup>2</sup> abgeben müsse. Durch die Anschlussstelle würden diese vollarrondierten Grundstücke, die als einheitlicher Schlag genutzt werden, so zerschnitten, dass die unregelmäßig geschnittenen Restflächen betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Der Gesamtverlust an Eigentumsfläche belaufe sich somit auf 57.838 m<sup>2</sup>. Eine zunächst als Ausgleichsfläche vorgesehene Pachtfläche (Fl. Nr. 780 Gemarkung Deiningen) des Einwenders wird nach der Überarbeitung der Planung nicht mehr benötigt.

Zur Überprüfung einer Existenzgefährdung zunächst allgemein:

Macht ein Betroffener im Planfeststellungsverfahren eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes geltend, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 17 Satz 2 FStrG) grundsätzlich auseinandersetzen muss. Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen-gutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (Bundesverwaltungsgericht vom 14. April 2010, 9 A 13/08; VGH München vom 04.04.2017, 8 B 16.44). Bei Sonderkulturen (Erdbeeren, Spargel etc.) kann allerdings auch unter 5 % eine vertiefte Betrachtung erforderlich werden. Der Einwendungsführer bewirtschaftet jedoch keine Sonderkulturen.

Eine Überprüfung der mit Einwilligung des Einwendungsführers bei der Landwirtschaftsverwaltung eingeholten Betriebsdaten für die geltend gemachte Existenzgefährdung nach oben dargestellten Maßstäben folgendes ergeben:

Der Einwendungsführer bewirtschaftet im Jahr 2017 84,34 ha, davon 19,1749 ha Pachtflächen und eine Fläche mit 4,46 ha einmalig. Mit Ausnahme des Pachtvertrags für die Flurnummer 780 Gemarkung Deiningen mit 4,3411 ha weisen alle Pachtverträge eine Restlaufzeit von fünf und mehr Jahren aus und sind somit als langfristig zu bewerten. Als langfristig gesicherte Betriebsfläche ergeben sich somit 75,5389 ha. Lässt man zu Gunsten des Einwenders zwei

Pachtverhältnisse mit insgesamt 3,4583 ha, die in fünf Jahren enden, außer Betracht, ergeben sich 72,0806 ha (60,7051 ha Eigentumsfläche). Stellt man auf den reinen Flächenverlust von 1,7029 ha ab, beträgt die Abtretungsfläche 2,36 % (2,81 % der Eigentumsfläche) und liegt damit weit unter dem Anhaltswert. Die Planfeststellungsbehörde hat nicht verkannt, dass die betroffenen Grundstücke für den Einwendungsführer aufgrund ihrer bisher idealen Form von besonderer Bedeutung sind und künftig ungünstig zugeschnitten sind und auch die Zufahrt erschwert wird. Gleichwohl bleiben die Restflächen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und entgegen dem Vortrag des Einwendungsführers trotz der Verkleinerungen bzw. der Formveränderung weiterhin bewirtschaftbar. Um zu ermitteln, in welcher Größenordnung die Flächen noch sinnvoll bewirtschaftet bleiben, hat das Staatliche Bauamt Augsburg auf Bitte der Planfeststellungsbehörde in die durch den gebogenen Straßenverlauf ungünstig geschnittene Grundstücke weitgehend rechteckige Flächen herausgemessen und dabei auch eine neue Wegesituation an die Flurstücke berücksichtigt. Auf diese Weise können moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge, aber auch LKWs (im speziellen Sattelzugmaschinen für die Zuckerrübenenernte aus Richtung Rain am Lech) die Feldstücke anfahren. Bei dieser Betrachtung verbleiben dem Einwendungsführer auf der Flurnummer 371/1 eine rechteckig geschnittene Fläche von ca. 20.190 m<sup>2</sup>, auf der Flurnummer 371 ein leicht trapezförmig geschnittenes Grundstück mit knapp 9.000 m<sup>2</sup>, die beide gemäß guter fachlicher Praxis weiterhin bewirtschaftbar sind. Selbst wenn man zu Gunsten des Einwendungsführer – und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist diese Berechnung rechtlich nicht geboten - die dann verbleibenden tatsächlich schwer oder nicht zu bewirtschaftenden Restflächen zu der tatsächlichen Abtretungsfläche addiert, bleibt die Abtretungsfläche weit unter 5 %.

Die geltend gemachte Existenzgefährdung hat sich nicht bestätigt, die Regelung des Ausgleichs für die notwendigen Eingriffe in das Eigentum bleibt dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dies gilt auch für die durch die eintretende Durchschneidung erforderlichen Bewirtschaftungsschwernisse und Mehraufwendungen.

Der Einwand der fehlenden Planrechtfertigung wurde bereits unter C. III. 2.2 behandelt.

Zum Vorwurf der fehlenden oder fehlerhaften Alternativenprüfung hinsichtlich der Anschlussstelle:

Da die Anschlussstelle in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsentwicklung grundsätzlich leistungsfähig ist und deshalb die Grundkonstruktion der An-

schlussstelle beibehalten werden soll, wurden Umbaumaßnahmen untersucht, die die vorhandenen verkehrlichen Defizite beheben können. Zu den Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht Seite 21-24 verwiesen. Alternativen, die sich nicht an der vorhandenen Grundkonstruktion orientieren, wurden zu Recht nicht weiter verfolgt.

Zutreffend weist der Einwendungsführer darauf hin, dass ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und in die Alternativenprüfung mit eingestellt werden müssten. Wie bereits unter C. III. 3.2.1 ausgeführt, dürfen Planungsalternativen von der Planfeststellungsbehörde aber nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen. So können bei der Variantenprüfung diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder ihr vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Sachverhalt muss nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange relevant sein.

Am Maßstab dieser von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze für die Alternativenprüfung sind die im Auftrag des Einwenders vom Büro VIEREGG RÖSSLER GmbH erarbeiteten und im Lauf des Verfahrens auch näher dargestellten Alternativlösungen zurecht nicht weiterverfolgt worden. Dabei wurde nicht verkannt, dass es sich bei den vorgestellten Lösungen noch nicht um detaillierte Ausarbeitungen im Sinne einer ingenieurtechnischen Vorplanung, sondern eher um eine Art Machbarkeitsstudie handelt. Entgegen der Auffassung des Einwenders stellen diese beiden Alternativen keineswegs bessere Lösungen für die Anschlussstelle dar.

Erklärtes Ziel beider Alternativlösungen ist es, bei gleichwertiger verkehrlicher Wirksamkeit Lösungen aufzuzeigen, die mit deutlich weniger Flächeninanspruchnahme auskommen und v.a. die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht ungünstig zerschneiden.

Beide Alternativlösungen sehen vor, dass die B 25 im Bereich der Anschlussstelle abgesenkt wird, so dass die neu zu bauende(n) Brücke(n) über die B 25

mit 4,5 - 5 m über Gelände nicht allzu hoch ist. Sie beinhalten einen Rückbau der bestehenden Anschlussstelle und verschieben die künftige Anschlussstelle in Richtung Donauwörth.

Im Einzelnen:

„Hantellösung“: Sie enthält zwei gegenüberliegende Kreisverkehre mit Verflechtungsspuren. Der nördliche Teil der Anschlussstelle wird über so genannte Holländer-Rampen an die B 25 angebunden. An den nördlichen Kreisverkehr wird zusätzlich der nördliche Teil des Heuwegs angeschlossen. Der Heuweg von Reimlingen kommend wird weitgehend parallel zur B 25 geführt und über den südlichen Kreisverkehr angeschlossen. Die Einfahrt auf die B 25 Richtung Donauwörth beginnt ebenfalls in diesem Kreisverkehr, die Ausfahrt aus Richtung Dinkelsbühl mündet in die B 466 westlich des Kreisverkehrs.

Die Hantellösung ist aus folgenden Punkten abzulehnen:

Die Hantellösung führt in jedem Fall zu massiven und im Vergleich zur gewählten Varianten wesentlich größeren Eingriffen in den Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse, weil sie eine weitere Zerstörung von Lebensraum südlich der B 25 durch die Anbindung des Heuwegs mit sich bringt. Die Zauneidechse unterliegt als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie den Zugriffsverboten des besonderen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Diese Zugriffsverbote sind zwingendes Gesetz und nicht im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen - hier der Schonung landwirtschaftlicher Flächen - überwindbar. Dies verkennt wohl die Auffassung von VIEREGG RÖSSLER in der Stellungnahme vom 20.03.2017, S.6.

Für die größere Zerstörung von Lebensraum müsste auch ein geeigneter Ersatzlebensraum gefunden werden und verfügbar sein. Bei der Verwirklichung der Hantellösung wird nicht nur ein größerer Lebensraum zerstört, sondern es müssten auch mehr Tiere abgefangen und umgesiedelt werden als bei der planfestgestellten Lösung. Jedes Einfangen und Umsiedeln wild lebender Tiere stellt aber eine erhebliche Belastung und Stresssituation für die jeweilige Tierart dar. Die Plantrasse ist deshalb unter dem Gesichtspunkt Artenschutz vorzugswürdig.

Ein schwerwiegender Nachteil der Hantellösung liegt darin, dass sie die Ziele Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik nur unzureichend erfüllt. Die Planung widerspricht in verschiedenen Punkten den Richtlinien (RAL-Richtlinien für die Anlage von Landstraßen), insbesondere ist die Verflechtung bzw. Kreuzung der Verkehrsströme innerhalb des Kreisverkehrs in den Richtlinien nicht vorgese-

hen. Diese Verflechtung innerhalb der Kreisverkehre führt zu einem erheblichen Verkehrssicherheitsrisiko. Dies stellt entgegen der Auffassung des Einwenders keineswegs eine generelle Kritik an Kreisverkehren dar, sondern bezieht sich ausschließlich auf die von ihm dargestellten Kreisverkehrslösungen. Die nicht richtlinienkonforme Knotenpunktösung ist für den Verkehrsteilnehmer überraschend und schwer begreifbar. Zwar ist einzuräumen, dass auch die Planungsvariante bei dem vorgesehenen Radius von 200 m des neuen Heuwegs von der Richtlinie abweicht, diese Abweichung dient dem Flächensparen insbesondere im Bereich des Grundstücks des Einwenders. Insgesamt ist die gewählte Brezellösung wesentlich richtlinienkonformer als die Hantellösung. Nicht zuletzt entstünde bei einer richtlinienkonformen und verkehrssicheren Planung der Hantellösung ebenfalls wesentlich mehr Landverbrauch im Norden und südlich der B 25.

Eine Tieferlegung der B 25 ist abzulehnen, da sie zu zusätzlichen Auswirkungen auf den Zauneidechsenbestand führt, der sich auf den Dammbereichen der B 25 befindet. Sie ist darüber hinaus problematisch, weil sich unter der bestehenden B 25 ein Bodendenkmal befindet und die Bauabwicklung erschwert wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C. IV. 3. (am Ende) verwiesen.

„Diagonallösung“: Im Unterschied zur Brezellösung und der Hantellösung enthält diese Planung zwei Brückenbauwerke. Sie sieht eine diagonal über die B 25 verlaufende Hauptbrücke vor, sowie eine zweite Brücke im Bereich der Anschlussstelle, bei der der Heuweg eine Direktrampe des Anschlussastes Nördlingen - Donauwörth höhenfrei quert. Die Verkehrsbeziehungen Nördlingen - Donauwörth und umgekehrt verlaufen direkt und ohne Abbiegevorgang. Die Verkehrsbeziehung Dinkelsbühl - Nördlingen mündet in die B 466 ein. In umgekehrter Richtung wird der Verkehr als Linksabbiegeverkehr über die Ausfahrt von Donauwörth kommend geführt und über eine Art Holländerrampe an die B 25 angebunden. Der südliche Teil des Heuwegs wird parallel zur B 25 auf der Südseite geführt und mündet unmittelbar westlich der Hauptbrücke in die B 466. Der nördliche Teil des Heuwegs wird auf der Nordseite parallel zur B 25 geführt und mündet in die Direktrampe Donauwörth - Nördlingen.

Die folgenden wesentlichen Gesichtspunkte sprechen gegen diese Lösung:  
Der Lebensraum der Zauneidechse wird trotz machbarer Alternativen nahezu komplett zerstört und damit wird gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen (siehe oben).

Auch unter dem Aspekt Verkehrssicherheit weist die Diagonallösung erhebliche Mängel auf. So ist insbesondere das Linksabbiegen von Nördlingen kommend in Richtung Dinkelsbühl äußerst kritisch. Die Auffassung des Planers, die höhengleiche Übereckführung sei angesichts der geringen Verkehrsmenge vertretbar, wird nicht geteilt. Es entsteht eine gefahrgeneigte Situation, da der Verkehr auf dem Anschlussstellenast Donauwörth – Nördlingen aufgrund der zügigen Linienführung mit größerer Geschwindigkeit fahren wird und nicht mit kreuzendem Verkehr rechnet. Darüber hinaus ist die Zuwegung des landwirtschaftlichen Verkehrs in diesem Bereich nicht ausreichend verkehrssicher gelöst, da der landwirtschaftliche Verkehr in einer starken Steigungsstrecke in die Anschlussstelle einfahren muss. Auch die Zufahrt des Heuwegs in Richtung Donauwörth liegt im Verflechtungsbereich der B 25 mit der B 466, diese Doppelverflechtung ist aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen. Dies lässt sich entgegen der Auffassung des Planers nicht mit einem durchgezogenen Strich entschärfen.

Insgesamt enthält die Planung unübliche, nicht richtlinienkonforme Lösungen, die zu unübersichtlichen und damit potentiell gefährlichen Verkehrssituationen führen.

Zuletzt ist die Diagonallösung wegen des zusätzlichen Brückenbauwerks und der erforderlichen Stützwände auch teurer als die Planlösung.

#### Zusammenfassung:

Beide Lösungen führen in der dargestellten Form zu einem geringeren Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen. Bei einer richtlinienkonformen Umsetzung beider Lösungen würde sich der Landverbrauch aber entsprechend erhöhen und ebenfalls zur Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen führen. Unter dem Aspekt Umweltschutz und Verkehrssicherheit schneiden beide Varianten aber deutlich schlechter ab und wurden deshalb weder vom Vorhabensträger noch von der Planfeststellungsbehörde weiter verfolgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der planfestgestellten Lösung als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde; im Gegenteil die beiden Alternativlösungen schneiden im Vergleich deutlich schlechter ab.

## **2. Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 323 Gemarkung Reimlingen**

Das Vorhaben beansprucht von dem Grundstück Flurnummer 323, Gemarkung Reimlingen insgesamt 6.091 m<sup>2</sup>, vorübergehend 1.200 m<sup>2</sup>. Der betroffene Ei-

gentümer wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und trägt vor, durch die ungünstige Durchschneidung sei eine Verpachtung nicht mehr möglich.

Zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird auf die Ausführungen unter C. III. 9.3 verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Es verbleibt daher beim Anspruch auf angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für die geltend gemachte ungünstige Durchschneidung des Grundstücks. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Auch hält er als Naturschützer die Straßenführung für unverantwortlich. Wie bereits ausgeführt, entspricht das Vorhaben den naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

**3. Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 328 Gemeinde Reimlingen**

Der Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 328 Gemarkung Reimlingen wendet sich gegen die teilweise Inanspruchnahme seines Ackergrundstückes durch die Verbreiterung des Heuwegs. Auf die Ausführungen unter C. III. 9.3 wird verwiesen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Einwender für die Ortsumgehung Reimlingen bereits Grund abgeben musste, wird diese Einwendungen zurückgewiesen und auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

**4. Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 329 Gemarkung Reimlingen**

Die Einwenderin wendet sich gegen die Teilinanspruchnahme ihres Grundstücks in Höhe von 76 m<sup>2</sup> für den Ausbau der B 25 und insbesondere gegen die Inanspruchnahme von weiteren 2.727 m<sup>2</sup> (2.803 m<sup>2</sup> vor Tektur) für den Ausbau des Heuwegs. Sie bezweifelt angesichts des geringen Verkehrsaufkommens insbesondere die Notwendigkeit der Verbreiterung des Heuwegs von 4,5 m auf 7 m.

Der Heuweg verbindet die B 25/B466 mit der Staatsstraße 2212 und ist daher grundsätzlich entsprechend der aktuell gültigen Richtlinien für Straßen mit einem Querschnitt RQ 11 mit einer Fahrbahnbreite von 8 m auszugestalten. Da die künftige Verkehrsbelastung des Heuwegs mit nur 1.700 Kfz/Tag prognostiziert wurde, wurde die Fahrbahnbreite auf 7 m reduziert. Ein Ausbau des Heu-

wegs, der künftig über die B 25 geführt wird, ist auch deshalb notwendig, da künftig eine Anbindung des Mittelwegs beim weiteren Ausbau der B 25 entfallen soll. Um die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 25 zu reduzieren, wurde die Linie des Heuwegs im Rahmen einer Tektur angepasst. Die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin reduziert sich deshalb von ursprünglich 2.803 m<sup>2</sup> auf 2.727 m<sup>2</sup>.

Zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird auf die Ausführungen unter C. III. 9.3 verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwenderin nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Es verbleibt daher beim Anspruch auf angemessene Entschädigung. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Soweit die Einwenderin die Notwendigkeit der Überführung bezweifelt, wird auf die Ausführungen beim Variantenvergleich unter C. III. 3.2 verwiesen.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass die Pachteinahmen für das betroffene Grundstück einen erheblichen Teil ihrer Altersvorsorge ausmache. Sie macht geltend, dass sich dies zu Bewegung zum Grundstück verschlechterte und dass die Bewirtschaftung des ohnehin kleinen Grundstücks nur noch beschränkt möglich sei.

Eine Bewirtschaftung des Grundstücks ist nach wie vor möglich und das Grundstück ist über den östlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg und über den Parallelweg entlang der B 25 weiterhin erreichbar. Auf einen Wirtschaftsweg entlang des Böschungsfußes wurde wegen des zusätzlichen Flächenbedarfs auf dem Grundstück der Einwenderin bewusst verzichtet.

Die Einwenderin sieht ihr Grundstück im Vergleich zum Grundstück Flurnummer 330 überproportional betroffen und fordert eine Verlegung des Heuwegs weiter nach Westen. Die Trassierung des Heuwegs erfolgt richtliniengemäß. Hierbei wurden die kleinstmöglichen Trassierungselemente für die Anbindung des Heuwegs an die Ausfahrtrampe der B 25 gewählt. Eine Verschiebung in westlicher Richtung würde diese weiter reduzieren. Dies würde nicht den Richtlinien entsprechen und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen.

## **5. Anwohner aus Harburg – Hoppingen**

Der Anwohner aus Harburg hat eine eigene Betroffenheit weder geltend gemacht noch ist eine solche erkennbar. Im Übrigen sind die von ihm angesprochenen Gesichtspunkte (Planrechtfertigung, Überführung des Heuwegs, Eingriff

ins Landschaftsbild) bereits abgehandelt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **6. Anwohner aus Harburg**

Vier weitere Einwender aus Harburg haben weder schriftlich noch im Erörterungstermin eine eigene Betroffenheit darlegen können, noch ist eine solche erkennbar. Die vorgebrachten Einwände sind teilweise allgemein verkehrspolitischer Art oder betreffen im Wesentlichen frühere Straßenbauvorhaben, insbesondere den Ausbau südlich Harburg und sind somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Aspekte, die das Planfeststellungsverfahren betreffen (Verkehrsgutachten, Einmündung des Heuwegs), wurden bereits behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **VI. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche dreistreifige Ausbau der B 25 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

### **VII. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen und Wegegesetz sind die Art. 6,7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12.2).

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise**

### **I. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsge-

richtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß §55 a Abs. 1 VwGO iVm der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GV BL 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu finden.

## **II. Hinweise zur Bekanntmachung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in den Verwaltungsgemeinschaften Ries und Monheim sowie in der Stadt Nördlingen und der Gemeinde Reimlingen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter [www.regierung-schwaben.de](http://www.regierung-schwaben.de) abgerufen werden.

Augsburg, den 11.09.2017

Regierung von Schwaben

Manuela Baumann